

Lwowska Naukowa Biblioteka im. W. Stefanyka NAN Ukrainy. Oddział Rękopisów.
Zespół (fond) 141.

ZBIÓR ALEKSANDRA CZOŁOWSKIEGO

Dział (opis) I

1659. Zamiana dóbr solnych Dzieduszyckich ze skarbem państwa z 1793 r.

STRONY NIEZAPISANE NIE ZOSTAŁY ZDIGITALIZOWANE

Copia. ad 4. 15. ca. 1793.

Ad 1267.

BIBLIOTEKA OSSOLIŃSKICH
ZBIÓR Dr. A. CZOŁOWSKIEGO
Nr. rękopisu 1659

1793

Zamieszanie
dobre majętności wcielone woli
skarbem państwa
/ Reprezentacja w. Schwestern
1793 /

Deferat

des Hofrathes Freiherrn von
Schwizen in dem Gütertauschge-
schäfte, der gräflich Thadäus Die-
dyczynskischen Erben 1793

I. In der Anzeige des Freiherrn v. Czerni, w. l.
fr. Caliumgüter in offruben zu lösen fürst an-
genommen, w. l. welche Realgüter in offruben
zu gründen sindem gegeben worden sind, bei
sindem für unter erstem zur Caliumgüter, so von
dem Graf Thadäus Diczynskischen Erben, er-
mäßigt des auflösenden Konsults der Kaiserliche
von der Commission in Emburg eingemittelten
Acten eingeleitet worden, nämlich:

Rachin, mit den Dutzendern Noboda, Paczykow,
Eolin, Niagryn, und Senecow;
Rumnia, Kalin, und Topolska;
Kosow, und Chomczyn;
Gut der Rachiner, und Kosower Kolturn,
und Wahlungen.
Unter letztem die Dutzendern:
Marostyn Jablanow, mit den Dutzendern Ja-
blanow, Suchostaw, Uwista Celezow;
die Arnobazir Zielinze;
das Gut Trembowla ofur Nadl, mit Siemia-
now, Zastinowce, Nemniczeze, Flaptury, Malow;
die Tremowler Kapilium Gärten;
das Religionsfondgut Podgorzany, w. l. Portygn
Ustrogantow, und Wbawim;
das Religionsfondgut Potoczyska mit Potoczyska,
Horodnica, und Peredirwanie;
Bierzanow mit Bierzanow, und Aulfil Haim;
das Religionsfondgut Radriczow, mit Rad-
zyczowka wola, Radriczow, und Skawina;
Ryczow, mit Ryczow Poluwsie, Woznibie, und
Zygodowice.



1659

I. 2. Das Gopfscht der Königseigenen Hof-
kammer soll es nun nach dem allerhöchsten
Handbills vom 26. April 1792 sein, mit Vorbehalt
tust zu raten, ob, und durch wen bei diesem
Ausschussungsbescheide dem Anwärter, oder dem
sonst einigen Bescheide zugestimmt werden, wie die-
ses durch seine Anträge zu sehen, oder, ob etwa
nicht, als schärfliche Anträge in dieser Sache
zum Grunde liegen, und wie in diesem Falle alle-
dem die Anträge anzuhängen sind.

Denn in diesem Bescheide die Angelegenheit nicht
zu trennen, und durch Anträge der Haupt-
und Folgen nicht die Verschleppung zu verhindern
soll es dem Bescheide erlaubt, diese Angelegenheit
folgende Fragen, oder Beschlüsse zu erlassen:

I. Welche Bescheide der geliebten Land-
in diesem Ausschussungsbescheide, und durch
Ausschussungsbescheide raten werden?

II. Zu wie wird diese Bescheide durch die gelie-
bte Landesherrschaft bei dem Ausschussungsbescheide, und durch
Ausschussungsbescheide mit dem Grafen Adam Friedrich
Christoph von Sacken besetzt werden?

III. Ob bei diesem Ausschussungsbescheide ein
schärflicher Bescheid für den Anwärter, oder einen
sonstigen Rat, oder, wie es beliebt, und wie
sollten besetzt werden können?

IV. Ob die erstgenannten Bescheide folgen
sollten Grundbesitzer, und Bescheide, oder aber
sollten, daß nur nicht besetzt werden, wenn; ob
nicht Mangel an Bescheidekenntnis, und Nach-
lässigkeit, oder auch sonstigen, z. B. durch
den Bescheid raten werden?

V. Wie der zugestimmte Bescheid für den
letzten Anwärter vorzubereiten, und Anträge
zu seiner Bescheidhaltung besetzen werden sollen?

Da übrigens, wenn das, was in dem
ersten Antrage wird, und in dem vorigen
Antrage schon zu den in Lemberg zugestimmten
Bescheide finalisierungskommissionen raten werden

ofen sein von einem Befehl des Anwesenden, oder
 Religionsforums eines in diesem Geschäftes
 zu erhaltenden, eines Frage gegen einen, und im
 dem Vertrag, worin die Befehlgebungen gegen
 den Grafen von Gallenberg dieses Majestäts
 allermittelfähigst dargelagert worden, überfängt
 gegangen würde, daß weder auf den Vertrag
 von Luxemburg, noch den Hofrat von Brüssel
 die Genehmigung eines Anwesenden steht, so wie
 es in der Hinsicht gegen, nach dem dieses
 der allermittelfähigsten Beweilstück für abtrünnlich in
 die Frage eingezogen, was stamme zum Beson-
 der das Abhängigkeit, so weder auf den Anwesenden,
 noch von dem Friedrichsbriefen haben mehr
 zurückgefordert, oder irgendwelchen anderen
 kann, mit Recht, und nach der letzten Grund der
 letzten Corradus kann; was sich einer Anrede, und
 letzten, in diesem Gebirgsgebiet, und hinter
 pflichtigste Wände gemacht; was einer An-
 kündigung seiner Befehlgebungen, und in Ausführung
 dieses einen Anrede, und letzten, während solchem
 Corradus kann?

13. Die Anrede, so dem galizischen Gebirgsgebiet
 in diesem Galiziengebirgsgebiet, und
 somit solche auf den gegenwärtigen Hauptstand
 dazugehen haben können, bestanden in folgenden:
 Auf dem Vertrag vom 17. Juni 1786.
 haben Seine Majestät beschlossen: „daß der
 „Galizienbesitzer die zu erwerbende neue Salz-
 „kammerbestimmung über den Vertrag, ob sie über
 „den nur die Galizienbesitzer sind, die Gültigkeit
 „erhalten werden. Die Anrede sollst habe nicht
 „in beider, sondern mit einer Anrede der
 „bestehenden Vertrag in Gütern zu geschehen.
 „Für Fall es aber die Anrede der Anwesenden
 „erhalten, nicht der Salzbesitzer aufzugeben der
 „Galt, oder die Galizienbesitzer aufzugeben,
 „so müßte nicht nur dem Galizienbesitzer die Gültigkeit
 „der Galizienbesitzer, sondern auch seiner neuen
 „Anrede erhalten werden, der das Gut für sich

„selbst von seiner anderwärtigen Einkünfte.
„dem abwaicht; bei einem Realitätsbesitzer
„wird sich von selbst, daß, wenn ihm die
„Abtretungsgeldung nach der Breite bestanden
„Abtretung zu Theil wird, ihm die Befreiung
„denn nur auf die Zeit seines Lebens beschränkt
„bleibe, und sich seine Forderung nicht übertragen. Hi-
„bringer, so zu der Abtretung bestimmten
„Güter unentgeltlich zu legieren, dem Realitätsbesitzer.
„besitzer aber ceteris paribus habe die Vor-
„zugs zu geben, und fähren sie ganz entgegen, die
„den Abtritt schon einlösende Forderung, wenn gleich
„übersteigt, dem Realitäten im Voraus unter
„den für die Realgüterstücke übertragen
„eingestrichenen Rangreihenfolge, zu setzen;
„woraus als das Fehlen mit Benützung der
„von den Hofräthen der Hofkanzlei auszu-
„maßten Erinnerungen zurückzuführen, und
„allseits einwilligen nach befristetem
„zur Fertigstellung der Sache.“

Woraus aus dem 19. Juli 1786
an der galizischen Güternämnden die Exequien
erlassen worden.

14. Gleich demselben 6. August 1786 be-
schloß die Kammer: erwägend dass Amortisation
in Bezug der Grafen v. Szelego „Kaschau,
„wo die Realitäten sich befinden, und formi-
„liert werden sollen, mit der Fertigstellung
„Eingestalt der Sache sey, daß dem Realitäten
„der patente Abtritt mit einem Documente,
„oder gerichtlicher Qualitäten in gläubigen Forderungen
„wahrlich angeplaziert, eingetragen, und nicht blieben.
„an Abzug der Forderungen aus dem - und was
„von Theil im Voraus für sich bezahlt wird.
„von, so gegen sich die Realitäten im so wenig
„beschränken können, als es dem Realitäten
„unter Forderungswahl gegen ihren eigenen

„Vorzüglichst comen. In dieser Gemüthszeit sey
 in dieser Hinsicht nur alle gewöhnliche
 „Küchlein unerschwinglich der Zurechtung zu
 „tun, damit auch das nicht verkommen.
 „der Klagen abgesehen werde, und sey die
 „Nach und während das Aufbruch des Hof-
 „raths u. d. Comitee im Lande zu dem zu
 „bringen, damit es bei dem Rückzuge der
 „Güter gegen Comitee, oder geistliche Abali-
 „täten interponiren können.“

D.5. Hier ist noch zu bemerken, daß auch die
 von allerhöchster Befehl die allerhöchste Reson-
 lution von 17. Junii 1786, nach welcher die
 Comitee-, und geistliche Güter unter dem
Versteigerungsrecht fallen finden gegeben
 worden sollen, rückgelesen, und dieselben unter
 dem seppionrecht hinzugeben, gestattet, und
 befohlen werden.

Diese Bemerkung scheint dem Hofrathe
 auch so wichtig, als in dieser abgeändert.
 der Entschliessung nach der ersten Schritt, und
 die Wichtigkeit sey, nach welcher die Möglichkeit
 von Lation, und Begünstigung entgegen; dem
 Comitee es bei der Versteigerung geliebten, so wie die
 die Versteigerung des Abgängers der Wertes
 in dem seppion-, und Lustrationsrechten
 kongruirt haben, und jeder gewöhnlichen
 Begünstigung eines Landes die Gelegenheit
 abgegriffen werden.

D.6. Auf dieser allerhöchsten Befehl hat die
 royalistische Regierung am 10. August
 1786

in der Luftreize nichtgetragen, nach
 sämmtlichen Privaltheilhabern dem Staat
 und dem seppion, bei der Messung Flates
 aber, nicht der Lustration zu geben;

Die den vollen nach in Brudern der Provinz
 der kapitalischen Gütern, so wie von dem Besitz
 eingezogenen Gemeinheitsgütern, mit Rückkehr

zum,

A. Als Rechte sind,

B. Sie sind auf 4 Meil von Lemberg sub.
Lemberg sind,

C. Aber zu dem Hauptkapitel der Landes.
Neopolomice, und Sandomir gehören,
Die Rechte sind auf der Lustration, von dem
geistlichen Adelitäten aber nach dem bei jedem
Konfessionen sehr missbräuchlich geblieben, zu stand
zu bringen;

D. Welche das Eigentum der Dörfer,
es wolle bei einer neuen Zusammenfassung
ganz Adelitäten bestimmen, welche sie so
euchern Rechte eingekauft zu übergeben
sollen mit der Einkunft, daß Langweilen, den
von Forderung, die vorzüglich ist, ebenfalls
die größten Güter so viel möglich in einem
Parze, und zu ihrer ständigen Verwaltung
Eigentümer begreifen gezogen, nach Umständen
überlassen werden;

E. Statt der im Ort der Bestimmung
Fiskus oder dergleichen zu dem Rechte bezogen
dieselbe jedoch bekannt machen, daß für die
für mit 1. August 1786 ad aerarium wandel über-
nommen, welche von dem Herzog von Galizien
die Rechte der bisserigen Landesherrn
Ansprüche werden anerkannt, und die
Bestand der ihm bestimmten Güter bekannt
gemacht werden;

F. Bei der zur Aufklärung bestimmten
Rechten sollen die Güter der Eigenthümer
gelassen, und nur die Rechte der bisserigen
gekauften Rechte mit einer Anzahl
angesehen werden;

G. Was die von der Domanregulierung
Lustration die Abfertigung derselben zu
den Rechten gehörigen Anordnungen be-
trifft, wie über Abfertigung der zu den Rechten
erforderlichen Bedenken, wegen der unterworfenen

Platz bei dem Auktionsverkauf der
verkauft Stückgut zu nehmen, gleichwie sie die
gegen sich die dem Auktionsverkauf, was
denn konfirmiert sind, müssten versetzen la-
gen;

14. Sollan mit 1. August die Inhabers-
schaft, in soweit sie nicht schon vorzeitig kontrakt
in der Auktionsverkaufung sind, mit ad
sequestrem zu setzen; gewöhnlich demnach,
und mit der wirklichen Eingetragung nicht mehr,
und nicht fürgezogen werden.

15. Datum 19. August 1786 König das über-
wiesene verfahren derseu an,

1. In dem Stückgut der baugrubenbau
Katholik der Auktionsverkauf der verfahren
in dem Stückgut der übrigen aber, die Auktionsverkaufung
der Hofkammer in Münz-, und Bergwerken
abgehandelt werden sollte;

2. In dem die Auktions-, Religions-, und
Auktionsverkaufungen mit Gutengewinnung
des fideiussoris die Auktionsverkaufung guten in
der männlichen Auktionsverkaufung, wie sie die dem die
gutgekauften bestanden, übertragen;

3. In dem die Auktionsverkaufung des Auktionsverkaufung
Auktionsverkaufung der Auktionsverkaufung
die, die unter einer Auktionsverkaufung abgehandelt
werden konfirmiert;

4. In dem die Auktionsverkaufung zweier Auktionsverkaufung
des nur interimsweise gutent, und die fideiussoris
Auktionsverkaufung die zur Auktionsverkaufung
Auktionsverkaufung werden sollte;

5. In dem die Auktionsverkaufung der Auktionsverkaufung
Auktionsverkaufung, die Auktionsverkaufung
Auktionsverkaufung Auktionsverkaufung, Auktionsverkaufung
des Holz, und die Auktionsverkaufung Auktionsverkaufung
Auktionsverkaufung, und

6. In dem die Auktionsverkaufung der Auktionsverkaufung
Auktionsverkaufung Auktionsverkaufung, die Auktionsverkaufung
Auktionsverkaufung Auktionsverkaufung, die Auktionsverkaufung
Auktionsverkaufung Auktionsverkaufung, Auktionsverkaufung

Abpfleg von 12 Jahren für die Erziehungsd.
kosten vergütet werden sollten.

I. 8.

Diese Punkte sind über einmütigen
Beschluss der unteren 22. Oktob 1786 erfolgte al.
höchste Entschliessung bestätigt, und be-
schlossen, "daß auch den Besitzern der Salz-
kolturen auf eigentümlichen Gütern wie die
"hältte den neuen Pachtverträgen zu den
"gütern sey. Da aber, weil auch im die Erzie-
"hung ihrer eigenen sollte zu thun sey, so müßte
"ihnen auf den besten Abfall der Güter selbst,
"nach freier ausmündigen Einkünften mit den
"den Domänen-, oder geistlichen Anstalten
"in gleichen Verhältniß, jedoch ohne die
"woll vergütet werden. Es solle daher von
"den in Auftrag gegebenen, den besten Erziehung
"genug entgegenstehenden Hindernisse beseitigt
"selbst kommen, und sey diese ganze Angelegenheit
"in doppelter Ansehung, mit Berücksichtigung der
"dominanten Interessen in Galizien vorzu-
"nehmen."

I. 9.

Bei Aufweisung dieser allerhöchsten Ent-
schliessung werden von dem über einmütigen
Beschluss unterstellt, und mit Verweis vorge-
tragen:

I. ob von dem eigentlichen Waldnutzen
die zum Betrieb der Salzwerke erforderlichen
Hölzer in Absehung gebraucht werden sollen?

II. ob sich mit der Abgabe der seit
1775, und 1779 übernommenen fidejuss. in-
structus auf dem von Domänen in Pacht ge-
nommenen Kolturen, als auch bei den übr.
gen immerhin einzuführen zu beschleunigen sey?

Als 1. m. m. bemerkte B. über einmütigen,
daß die Domänen bei Verweisung der fidejuss.
von dem Jahre 1775. übernommenen fidejuss.
bei jedem Kolture die Holznotwendigkeit, so unter die
Anzahl der anzunehmen, als wenn selbst von dem
Absehung der fidejuss. werden müßten; sol.
Das gleiche dieser Art die Kolturen in Galizien

den ganzen Waldnutzen oder Abfluss von
gütern werden sollte.

Ad ^{2m} ~~2m~~ wurde das Subminium, das
mit Auktionsur der Kammer, Kollisionsur,
Abfluss, p. wie auch das vorräthige Holz,
als welches schon bei Auktionsur des Kollisions-
entwägnisses in Abfluss von Kammer werden,
von dem übrigen fundus instruites de habfide
des mesur eines billigen Besetzung ausfallenden
Abfluss von Gütern werden sollte.

Die hier Subminium des Subminium war
den dem die Hofkammerur von 16. März
1787 beigefügt.

§. 30. Datum 22. März 1787 wurde von dem
epibannium des Subminiuments
eingesetzt, die Hofkammerur gesetzt,
und über die von Enayellen unter dem 16.
Sept. 1787 gemachtene Losen hingewiesen
die Justizstelle von dem, Enayellen
von dem 12. März von dem dem
mispion unter dem 23. e. m. unterstützt
sind, und die Hofstelle des Enayellen, die
in dem Vertrag von 19. Juli e. a. ist
wollen des Enayellen:

Die das bei der finalisirung dieses Kaufs
gepflegt die Enayellen des Enayellen
werden hingewiesen, welche manchen freigebigen
Hinter dem dem Enayellen nicht messen, als das
selben Holznutzen wüchtig messen, wenn nicht
etwa die Enayellen des Enayellen des Enayellen
zur Enayellen gemacht, und wie die, wie Enayellen
sich der Enayellen Kaufs, oder die Enayellen
hingewiesen Enayellen Enayellen, die Enayellen
der Enayellen der Enayellen gemacht werden
wollen;

Die die Enayellen des Enayellen des Enayellen
den Enayellen Enayellen nicht Enayellen,
sich in dem Enayellen zu Enayellen.

Die die Enayellen des Enayellen des Enayellen
zugen den Enayellen Enayellen Enayellen.

mit der tiefen Enttäuschung nicht anders, als
mit Anerkennung der glücklichen Verzweiflung,
und in falls ungenügender Feuerentzündung
gepflegt, die Dasei gerüstet unterfuchen zu
lassen.

I. 11. Die ferner folgende Hauptflügelung
ist

ad I^{um} subleant:

„ Es sei bei dem Antritt der Regierung
„ Grundgesetz, daß dem Salzaktionsinsolvenz
„ nur die Halbfunde der Salzkonvention zu
„ gehen soll, zu verbleiben.“

ad I^{um} baguofmigt:

ad I^{um} bagoflon:

„ Es solle die mit dem Salzaktionsvertrag
„ dem Hypothekenschein über die Dasei gegeben
„ wurde Zufuhr der übertragenden Anweisung
„ laut der vorläufigen Einweisung der Dasei
„ sowie zu übertragen.“

I. 12. In Folge dieser allseitigen Zustimmung
sind wir von dem qualifizierten Ausschuss
entnommen, die vorläufige Dasei der Dasei
geben, die nicht nur ganz vollständig
sich bei der Dasei vorfinden, abgesehen
von, mit der Dasei der Dasei der Dasei
wird. Dem Dasei aber werden die
gegeben, die Dasei der Dasei der
sich zu der Dasei der Dasei, so, daß
die Dasei bleibt, dem eine größere
als dem anderen gegeben.

I. 13. Hierüber unter dem Dasei der Dasei
dem Administration, und dem Dasei.
sind, sie werden sich vollständig
geben, und werden die Dasei der
geben von; folgt die Dasei der Dasei
sich die Dasei der Dasei ganz
geben; es war also dem Dasei
sich die Dasei der Dasei zu
dem, die Dasei der Dasei, welche in dem Dasei

verpflichten, insbesondere die Grundstücke,
welche bei der Ausführung dieses Vertrags
erhalten, und die Befreiung der Kolonialbesi-
tzern von Steuern und anderen Abgaben
darüber:

1. Die zum Grund der Aufhebung der bei-
seitigen Vertragsschließung über die
Verhältnisse bei der Ausführung dieses Vertrags
erhalten, und die Befreiung der Kolonialbesi-
tzern von Steuern und anderen Abgaben
darüber;

2. Die Kolonialbesitzer werden nicht
größere Anzahl der zum Hauptgegenstand
dieser Abmachung, und zwar mit Rücksicht
auf den Wert der zum Verkauf zu kommenden
Güter zu fordern
soll;

3. Die Abgabe der Steuern über die
Güter, welche mit dem Vertrag
über die Kolonialbesitzer, und welche
auf die Ausführung dieses Vertrags
sich beziehen;

4. Die Abgabe der Steuern über die
Güter, welche mit dem Vertrag
über die Kolonialbesitzer, und welche
auf die Ausführung dieses Vertrags
sich beziehen;

5. Die zum Grund der Aufhebung
dieser Abmachung, und die Befreiung
der Kolonialbesitzer von Steuern
und anderen Abgaben darüber;

6. Die Abgabe der Steuern über die
Güter, welche mit dem Vertrag
über die Kolonialbesitzer, und welche
auf die Ausführung dieses Vertrags
sich beziehen;

7. Die Abgabe der Steuern über die
Güter, welche mit dem Vertrag
über die Kolonialbesitzer, und welche
auf die Ausführung dieses Vertrags
sich beziehen;

genügen sind, solchem Sinne Anzeigung. In
Ausübung der weltlichen Dienste zu demselben,
soll, und Einkommen soll werden bei jenen, die
auch eigenen Einkünften beigetragen werden,
wie der Abzug. Arbeit-, und schließlich bei
den Einkünften also der Einkommensteuer nach-
gelassen;

8. In der von den Juristen abgeleitet
verbleibenden Einkünften, und die mit solchen
übernehmenden Einkünften werden mit vier-, oder
achtzehn Prozentzahl, die von Arbeit abzi-
nen, die Einkünften am meisten gleichkommen,
abgezogen, In der die Einkünfte mit dem abgeleitet wer-
den fundus instructus in vier Prozent zu
jahren gezogen werden;

9. In dem Jahr, die bei dem Liber
nachweist werden proportional, nach dem si-
nen Proportionalitäten gegeben, werden in
Contumaciam hinzugezogen, das ist, die
abgewanderten Kommissionen folgen, als
z. B. der Reichs-Ratgeber am meisten werden,
das Recht hat. Hier, wenn es sich um
den Einkünften Einkünften gegeben hat
pfeilige, werden die Kommissionen nach der
von dem Einkünften;

10. In der Verwaltung der Einkünfte
werden nach dem Einkünften der Einkünften
Kauf, die sie sich verdient, festgesetzt;

11. Wenn ein Einkünften Einkünften in dem
Einkünften steht, aber die Einkünften nach
der Einkünften der Einkünften nach dem
Einkünften der Einkünften aufgeführt;

12. Wenn Einkünften, und Einkünften
nach dem Einkünften ist, Einkünften die Einkünften
Einkünften nach dem Einkünften Einkünften
nach dem Einkünften nach dem Einkünften
Einkünften;

13. In der Arbeit-, und Einkünften
Einkünften Einkünften von dem Einkünften

bei der Abfertigung mit dem abgepflogten,
wenn die Parteien freiwillig sich hierzu ver-
binden;

Item für den Fall der Übergabe
Gute werden pro eviction wegen der nicht an
übernommenen, sowie schon ausgegebenen,
oder nach erfolgtem Abzug, oder Grenz-
streitigkeiten vergütet, und hier gleich
eviction bei der Übergabe der Grund-
stücke gilt, dagegen die Ansprüche
edictaliter sub terrano nicht geltend
machen;

§. 14. Diejenigen bestimmet die Größe der
flächen der Ländereien, welche für
bei der Anfertigung erben, sind
öffentlich zu sein, daß der Staat die
Ländereien nur für öffentliche Zwecke
den Ländereien vergütet werden, wo
denn die Befreiung nur durch Gesetz
möglich ist, und der Betrag der
Grunderwerbsteuer nur 500,000
Lohn, dieser Gesetz mit so vielen
Ansprüchen;

Indes so lang nicht die
Abfertigung vollendet werden, bis nicht
die Abfertigung der Ländereien die
Ansprüche sind.

§. 15. Dieser Gesetz Protokoll wird dem
Königlichen Rat der Ober-
regierung unter dem 17. März 1880
dieser Gesetz sind dem
den Befreiungen vergütet, und
und nicht die Ansprüche, die
Gebühren für den
mit der Administration
und die Anordnungen nicht zu
den

Konvention des Nachschil auszudeuten hätte.

D. 16. min Judas ist von O. M. Moysl Leopold von
grüben die Vergütung des ganzen Nachschil
des Nachschil bewilligt worden; wovon
sein dieses Hauptgeschäft nur ganz andere
Abrechnung genommen, und die Billigkeit,
so im Nachschilzinsensinnem sich zeigen zu
guten kann, es muss sich nicht das Konventi-
onens verhalten hätte, die Grundstücke des Nach-
schil, und die Konventionen mit genommen
zu bewegen, und das Nachschilzins, so durch
Konventionen nach Lustwägungen, und fest-
setzen, oder durch die beyden Konventi-
onen der Güter, und der Konventionen, für
das Konvention, und die furcht zu bewegen
könnte, zu vermeiden.

D. 17. min Durch die im Enthalte Hofrecht, und
Enthalte Oberbürgermeister von Braun-
berg unterm 2. August 1791 im Nachschil
verord, im des Konvention, und die Nachschil-
künde nach dem Enthalte Konventionen
und Ausschreibung in der Konventionen
Grüben verord, so haben O. M. Moysl:
unterm 14. Oktob. 1791 über diese An-
zeige, die Konvention abgehandelt zu werden,
unterstelt, und die Konventionen
künde abgehandelt zu werden, so
von für gut befinden, dass

Die zu mehreren Einsatzen des Kon-
ventionens die Konventionen Konventionen
des im Oberbürgermeister von Braun-
berg unterm 2. August 1791 im Nachschil
verord, im des Konvention, und die Nachschil-
künde nach dem Enthalte Konventionen
und Ausschreibung in der Konventionen
Grüben verord, so haben O. M. Moysl:
unterm 14. Oktob. 1791 über diese An-
zeige, die Konvention abgehandelt zu werden,
unterstelt, und die Konventionen
künde abgehandelt zu werden, so
von für gut befinden, dass

Inm fernem Zeit anzuziehigen sey, Com
 eigentlic von dem unantwortlichen Aus
 weisung desul' trage, und wie überführt Is
 Gütternim fimmwagun auzigüfou wär;

In die Zeit der Lustrazion, oder fession
 auf demselben Aufordrungen als wickliche Ma.
 lionazion anzuziehigen, welche, da sie in der
 Lustrazion nicht aufhalten, nach dem fottage
 der Gimpel dem Gitter-Vertrage anzuziehigen
 dem wicklichen, wo dem Hibernusfouen aber
 der fündel, wenn sie sich diermit befunden gläub.
 ten, diese Gitter wicklich abzuziehigen;
 oder so wicklich

In alle nutzbringenden Anstalten,
 so nicht in Aufschlag gebracht worden, in Au.
 fschlag zu bringen, der fottage nach geföni.
 gen Aufstellungen, oder fustkontraktion,
 in fommunglung Inpaltum aber nach
 einem billigen Mittelwege zu bestim.
 men, und den wicklichen - und diermit wicklichen
 genen, so kurz vor der Hibernusgabe Inmüffon
 rousitanz worden, dass sich diermit wicklichen
 zufolich Nutzen dazugewinnet hätte, wenn
 das 5 perche: Inmüffon von der fommunglung
 wickliche zum fottage anzuziehigen, dem
 diermit aber die wicklichen wicklich die fottage
 Inpaltum mit dem in der Abfetzung wicklichen
 fust aufhalten fottage abzuziehigen;

In die Zeit der wicklichen, und fünde
 instrukt geföni genen fottage wicklichen in ge.
 nem wicklichen, in welchem sie sich zum Zeit der
 Hibernusfouen befunden haben, gagenfichtig
 oder fommunglung zu überzuführen, die zum
 wicklichen aber nicht geföni genen nach einem
 billigen fottage dem Hibernusfouen zu
 überzuführen, oder diermit dazugewinnung fust
 zu wicklichen, wenn der Hibernusfouen der
 fottage fust nicht überzuführen
 wicklich;

Die Vermächte aus Romm, Dief, Exm, und Eänfolz, wie aus alle übrigen zum Ex, triete in Ansehung nicht absolute gesörigen Gräntzschaffen: unter welche man die Ver-
mächter, und die meisten Aker - und
Feldgräntzschaffen zu verstehen: sollte nach
dem Befehle des Königs verordnet werden;

In die Holzgräntz zu Bestimmung der
Acker von den überkommenen, und übrige
brun Ackergräntz sollte nach der Aktivi-
tät, und der Acker besessenen be-
reit sein, die überkommenen Ackerbesitzung
erhalten, und diese nur Befehle
verordnet werden;

Die die zu den Holzbeständen außer
Acker Holz soll bei den Ackerbesitzern
verordnet in Abzug gebracht werden, wo
aber die von den Ackerbesitzern
gründlich, und die zum Abfluss
verordnet Ackerbesitzung, nicht
durch andere Acker den Ackerbesitzern
erhalten zu gut gemacht werden
müßte;

Die sollte die geordnete Landbestände
mit Gräntz zum Ex. die in Acker-
besitzung zu verstehen, und zu bestimmen,
in was Art man nach dem Befehle des
Königs, wegen Bestimmung der
Acker sowohl von überkommenen,
als übergebenen Gütern, die diese Güter
von Gräntzbesitzung überkommen, und
übergeben, diese bis zum Bestimmung
erhalten, diese Dokumente verordnet,
und diese diese Gütern Acker nur
Acker gestellt werden können, die
alle diese Acker die notwendig ist
Befehle verordnet können;

10. diese die bis jetzt bloß von
Ackerbestimmung Acker bei

Abfertigung der Schulden, bei Abgang
der, und Abrechnung der Einnahmen von dem
Kontenbuch alle zu tragen;

11. Von dem Abgangsfond das Abg.
wird der eingezahlte Abgangsfond zu
den in dem nämlichen Monat, und Beförderung
nach erfolgter Ausgabe für die Abfertigung für
die Beförderung der Abfertigung der Abrechnung
überlassen hat, werden in Einnahmen zu tragen;

12. Von dem alle zum Abgang, welche zu Zeit
der Ausgabe, oder Leistung der Abrechnung für
den, und nachfolgende Forderungen, abgesehen von
den sind, von dem Abgangsfond zu tragen
abzuführen, oder dem Abgang zu tragen,
ob falls demnach nachfolgende Abrechnung
oder nicht. Als oben falls Abrechnung nach
dem, falls für die Abrechnung abzuführen
abzuführen, und was für die Abrechnung
abzuführen, oder dem Abgang zu tragen,
oder dem Abgang zu tragen, oder dem Abgang
zu tragen, oder dem Abgang zu tragen;

13. Soll der Abgangsfond der Abrechnung
zu den in dem Abgangsfond zu tragen
den, alle zu Zeit der Abrechnung mit
den, und dem Abgangsfond zu tragen
den, und dem Abgangsfond zu tragen,
den, und dem Abgangsfond zu tragen,
den, und dem Abgangsfond zu tragen;

14. Von dem Abgangsfond der Abrechnung
wird das in dem Abgangsfond zu tragen
den, alle zu Zeit der Abrechnung mit
den, und dem Abgangsfond zu tragen
den, und dem Abgangsfond zu tragen,
den, und dem Abgangsfond zu tragen,
den, und dem Abgangsfond zu tragen;

15. Falls sich über die, oder dem Abgang
zu Beförderung der Abrechnung nicht
den, oder dem Abgangsfond zu tragen,
den, oder dem Abgangsfond zu tragen,
den, oder dem Abgangsfond zu tragen,
den, oder dem Abgangsfond zu tragen;

und die ganze Verantwortung werden abzugeben,
und sich mit der Einverständigung zu begnügen,
in welchem Fall wiederum die Verantwortlichkeit
der Verantwortung vollständig zu erweisen
sollen;

16. Sätze die Verantwortlichkeiten
während der Abreise mit dem
Einverständnis der Verantwortlichen, mit
Einverständnis des Leitenden der
Sachen, die unter seiner Leitung stehen
bestehen die Verantwortlichkeiten zu übernehmen, je
dem Gegenstande seines Verantwortungsbereiches in
Hinsicht der Verantwortung, und die unter
seinem Verantwortungsbereich zu übernehmen;

17. Sätze die Verantwortung mit der
den Verantwortlichen ganz übertragen ist, wobei die
den Verantwortlichen zu übertragen, wobei die
den Verantwortlichen gegen die Verantwortlichen zu übertragen,
und dem Verantwortlichen die Verantwortung zu übertragen,
wobei die Verantwortung vollständig mit dem
Leitenden abzugeben Sätze, dass man die
unter seiner Verantwortung vollständig übertragen
sollen für die Verantwortung übernehmen, und
gleich nach dem Einverständnis des Verantwortlichen dem
Sätze die Verantwortlichen für die Verantwortung
gleich übertragen werden, wobei die Verantwortung
zu übertragen Sätze;

18. Die Verantwortlichkeiten der Verantwortlichen,
den Verantwortlichen die Verantwortung übertragen
die Verantwortlichkeiten zu übertragen, den Verantwortlichen
sollen mit Einverständnis des Leitenden in
Hinsicht der Verantwortung zu übernehmen, und dem Verantwortlichen
bestehen bei dem Verantwortlichen die Verantwortlichkeiten
zu übertragen, wobei die Verantwortung vollständig übertragen
Sätze die Verantwortlichkeiten der Verantwortlichen
den Verantwortlichen übertragen sollen, die Verantwortlichkeiten
per majorem partem übertragen.

Die Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten
den Verantwortlichkeiten übertragen sollen zu

entwerfen, von allen Anwesenden Rathen
zu untersuchen, und mit allen dazu
gehörigen Rathen nicht den Rathen Stb.,
entwerfen von der Gesellschaft einzubringen.

J. 18. Es kommt also demnach demnach
zu raten, in wie weit diese Gesellschaft
bei dem Niederrheinischen Gütermarkt
Pfundgewicht befolgt werden solle;
Bei dem Orte Rachin mit dem
zu gehörenden Dorf Rachen, Sloboda, dem
dortseits Pacykow, Colin, Niagryn, und dem
dortseits Seneczon,
wird dem die Gütermarktverwaltung der
Gesellschaft folgende Ratung gegeben:

Der Rathen a. B. der die Güter-, und 5ten die
die Fußrolle, Grundzinsen, und Naturalgiebig-
keiten über Abzug aller dergleichen ab-
gezogenen Dispositionen, und alle schuldig,
auf nicht anderen Kapiteln nicht einzuführen.
Der Rathen " " " 1,222 1/2 1/2
bei dem Gütermarkt befinden
sich 152 □ Acker f. 1000 fl.,
die 152 fl., und 152 fl. 288 □ Acker.
f. 1000 fl. dergleichen, deren
Gesamtheit nicht aufgeführt
ist.

Der Kuchentilling von Müllern beträgt 51 / 30 -
an Einmengen " " " " 1 " 30 -
Metropoli " " " " 4 " -
Dispositionen " " " " 70 " -
Der Proportionsmengen wird
als Lohn zu raten gegeben
geben wird " " " " 300 " -
die Katastralmessung der Abteilungen,
wobei nicht raten ist, wird an
gegeben wird " " " 1256 " 40 "

2906 1/2 1/2

Von dieser Katastralmessung ist auch die gleiche
Beitreibung,

pag 793

x 763

" 810

" 824

Tag. 878.

weder die Anwartschaft abgezogen.

Wann nun fixum abgezogen:

die exp. fundi von im vorigen Jahr mit
10 pct: " " " 129 1/2 49 1/2

von vorigen Jahren mit 5 pct: 17 " 33 "

die Kontribution, Grundsteuer,
und Quartiersgalt " 1,125 " 25 "

1,268 1/2 47 1/2

So wenn bei käuflich der reine Betrag des
Gutts " " " " 1637 1/2 34 1/2

von Kollat " " " " 5,500 " — "

7,137 1/2 34 1/2

So im Kapital beträgt 142,751 1/2 22 1/2

Die Anzahl der Anwartschaften hat der
Anwalt zu berücksichtigen:

139.

A. Es ist zu sehen das Unterthanen
weder alle dieser Art noch nach ihrem An-
sehnisse der Besitz, sondern nicht getrennt sind,
dieser Art eine ordentliche Abgrenzung der
Vollen nach dem Grundgesetz der Robotabili-
tät, die dem Zweck zum Nutzen der Staat,
als zur Beförderung der Verwaltung, und der An-
wartung selbst notwendig sind, wie selbst
der Anwartschaften selbst grundlich be-
merkt hat, welches aber, obgleich das
Liegende, von der Staatverwaltung, und
nicht von dem Anwartschaften ganz übernommen wor-
den;

704.

709-720.

Die Anwartschaften Kolin, Nagayn,
Pacykow, und Senecrow 8 bid q Substanzen
sind, und die Jurisdiction so zusammengefasst
wird, dass es eine Unmöglichkeit sey, in jedem
einer der Kachinen Anfall zu begründen;

Die Anwartschaften in diesen
Anwartschaften sind die Anwartschaften
von Hof, wiewohl einige Anwartschaften

pag. 128 - 129.

erhalten müssen, und zu bequemen Stoffe, & in Aufsicht nehmend fallende oder Ziel die Abänderung ausführen, und das Holz zu der Salzbohrer vorbereiten müssen, welches von der Abänderung, und in Folge mancher dieser Einkünfte der Salzbohrer selbst meistlich ausgeführt; dieser kann der Fingerringe kann, nippier auf Fingerringe dieser dromythen Aufsicht sehr wohl ausgeführt sein, und die Aufsichtselben auf gegen Aufsicht muss die Aufsichtselben selbst führen damit zugehen.

" 740.

D. Daß die Fingerringe des Gutes zeigen, wie sehr die Koninkreichsregierung übergeordnet sey, dasen eine Abänderung oben so billig, als es nur möglich sey, welche gegenüber die Koninkreichsregierung ganz unbillig ist;

" 741.

E. Daß sowohl die Fingerringe der Koninkreichsregierung, als die Koninkreichsregierung eine neue Koninkreichsregierung gewährt, die einen Koninkreichsregierung gewährt, und nicht zu sein, ob die Koninkreichsregierung wegen dieser Koninkreichsregierung nicht etwas zu weiteren Koninkreichsregierung, oder Koninkreichsregierung ausgeführt haben;

" 746.

" 724.

F. Daß der Friedensvertrag zwischen den Fingerringen des Gutes Rache auf die Fingerringe der 3 Könige Ruonia, Topulsko, und Halin pro aerario ausgeführt, die Koninkreichsregierung oben sollen, weil diese Könige werden zu Bestimmung der Salzbohrer nötig, was auszuführen, auf dieser separaten Führt, von bequemen, und verschiedenen Fingerringen benutzt von den, von der Fingerringe ausgeführt sein;

" 758.

G. Daß diese Güt bei der Koninkreichsregierung in Koninkreichsregierung geachtet, der Koninkreichsregierung oben nicht ausgeführt, was der Betrag der Koninkreichsregierung ausgeführt, was aber der Koninkreichsregierung

" 725.

trug

pag. 450.

" 751.

So wird ein Monat niedfällt, weil der Fünften
nach ein Monat zum Zeit der Fünzigung zu be-
nutzen befügt gewesen wären, was ihm die-
wigen ist. O. dem abstrakten Golefowen
zum Hauptzuzuzuführen angestiegen sind,
wo der schon oben gezeigt worden, daß der
abgesehenen Gutung nicht der wasser weg,
weil weiter Abtreibung und Angestehen
abgezogen worden.

" 751.

K. Ich zu diesem Zeitpunkt, und
dem demnachstehenden Dolina immer bei
dem Abtreibung der Fruchtbarkeit abge-
weicht haben; die Fünzigungskommission
glaubt, daß sie falls nun die Rechte davon
wahrhaftig gewesen, befallen, sie bekennt aber
nicht, daß die Rechte noch, was wichtig war,
so eingezogen, und abgeloßt wird, und wenn
es nicht zu Rechte gefast hätte, wodurch
der Monat nicht mehr befaßt, was ohne
für schon, als zu Dolina gefast, für Fünzig,
für den

" 752.

L. Ich die demnachstehenden folgenden
mit der Geborenheit gezeigt;

K. Ich der demnachstehenden für
künftige entworfen, der die bei dem
gute bestanden, aber nicht mehr gegeben
worden, wodurch die die demnachstehenden
sind, da sie nicht bekennt sind, was nicht in
Abzug gebracht werden können;

L. Ich demnach die demnachstehenden
nach der demnachstehenden demnachstehenden
demnachstehenden demnachstehenden

" 760.

M. Ich demnach für den demnachstehenden
den demnachstehenden demnachstehenden, wenn er für die
sollte, was sollte über Abzug der demnachstehenden,
und der demnachstehenden demnachstehenden, wenn
er für die demnachstehenden demnachstehenden, so demnach
demnachstehenden demnachstehenden demnachstehenden

pag: 770-775.

Capitel sind, wenn nicht beiderum sollte,
da das der Stoff das Grundes zuviel bleibt,
und diese Grundes werden mit andern Capiteln
besetzt, was ihnen die Anzahl darauf aus-
drücken geben, wenn das einige, wenn sich schon
mehrere eingebraucht werden können;

N. Ebenfalls sollte nach dem Regeln der
Ranghabilität des, was den gewöhnlichen, und
Abkommen, wenn im Streitigkeiten in Stückzahl
ihren Durchschnitt zu geben möglich haben
wird, nicht bei dem Gebrauchsputativen als Neufleiß
abgezogen, sondern sich in Bezugung genommen,
und bei dem Angerichten der Proportion der
Fähigkeitsänderung, wenn das Abkühl in Rückgabe ge-
stellt werden sollten;

" 809.

O. Ebenfalls aber den Durchschnittswert
des Abkühl zu Bezug mit 24 angenommen, was
ausserordentlich leicht zu sagen scheint, und dieses
wahrlich gefertigte marktzünd haben den den
reißten Markt, wenn Markt, mit Abziehung der für
Lohnkosten des, in demselben Markt zu ziehen
wegen genommen werden;

" 810.

P. sollte den Einfluss, ob sie von bestimmten
Wegen hinwegzugewandt werden sollten, oder
wobei die Angabe ihrer Fortschritt nicht be-
trachtet werden kann;

" 850.

Q. In gewissen Fällen die Abkühlung
wenn den abkühlenden Eigenschaften zum hin-
beziehung repräsentiert, wenn nicht 3 Neufleiß
sind zu geben gewöhnlich, das die Abkühlung aber
ausserdem dem Hauptbestand der Abkühlung
mit unterfertigt werden sollte, welches auch
bei dem Abkühl, und Grundzins angenommen
die Ordnung mit sich gebracht hätte.

" 860.

S. 20. Die Durchschnittswert der Fortschritt dieses
mit den vorgeschriebenen Formen, und abgezogen
mit " " " " " " " " 1,033 + 20
im strengsten Einkünften, über
Abzug von dem Markt eingestellt, 672 + 78

" 21.

Führung 2,405 + 27 6/8

pag. 29.
" 26.

	Uebertrey 2705 + 27 $\frac{6}{8}$ kr
Im Satzung des Waldungsw. " 1915 = 51 $\frac{5}{8}$	
Im Holzlocher mit " " 5500 " " "	
	9525 = 19 $\frac{3}{8}$

" 25.

Sie hat von dem Dammus ab.
gezogen:

Bei der Bohlenmaier 10 peltz	
pro exp: fundi von m. d. r. "	
gekauften Ginkeln " " 107 + 12 $\frac{6}{8}$	
Domini Holzmaier in Catastro	
wengeneralt " " 342 = 25 "	
bei dem Waldungsw. die	
eingekaufte Kaufschillingen	
Holzverkauf mit " " 107 = 6 "	
die Bestätigung des 2. J. "	
von, und 10 Waldfragen " 414 = 25 "	
die Domini Holzmaier " " 95 = 19 $\frac{3}{8}$	
bei der Holzlocher die	
Domini Holzmaier " " 660 = " "	
	2786 + 28 $\frac{7}{8}$

" 29.

" 26.

weil es also ein kleiner Satzung des Guts f. d. d.
des Holzlocher m. d. r. " 7,434 + 50 $\frac{4}{8}$ kr

welche nach 5 peltz: zu Kapital kommen	
betragt " " " 154,096 + 50 kr	
und mit Zinszahlung des	
über den fundus unstructus	
verkauften Holzverkauf " 7258 + 53 "	
	162,995 + 43 kr

Sie können folgende Bemerkungen vor:

A. daß Sie künftigenfalls sich werden an
die fassen von dem Jahre 774, und 775
aus der ersten Handlung, nach der
die unvollständig eingekaufte Satzung nach der
Anordnung von 1811, und die
die Verträge über die Gutsverwaltung,

Sammlung von ein in Jahren 1779 aufgenommene
Gemeindeverzeichnisse gefaltene habe.

B. Ich habe die in der
Zukunft die dem Staat zufließenden Einnahmen
in die Mülten der in der
ihnen getragene gefaltene, seit der Zeit noch
unserer Vaterlands-Bezüge die der
abgestellt werden sind;

C. Ich habe von der
Trägheit mühen pro expens. fundi nicht ab-
gezogen, sondern der
zur Zeit der Einziehung bestehend, nicht gefaltene
werden;

D. auf nicht abgezogen, ob die 10.
pro exp. fundi fuisse;

E. die auf gefaltene dominicalsteuer
im Betrag von " " " " 242 1/2 25 1/2

660 " — "
95 " 19 1/2

31097 1/2 44 1/2 1/2

ausgegeben wird, wo die die fassen

mit " " " " " " 360 1/2 26 1/2 1/2
324 " 48 "
27 " — "
48 " 26 "
9 " 2 "
38 " 13 1/2 "
852 1/2 46 1/2

überwiesen;
F. die in der
eventualbetrag der nicht abgezogen ist;

G. die die Schulden ist der
güterbuchhalter, auf welche die
sich bezieht, nicht beigefügt; ob die die
für nicht gegeben werden, ob die die
kollaterale der die abgezogen, oder
zugehörige sind; ob die 5500 1/2 der
für die die die, und die die die

pag 21.
" 26
" 29

" 1078.
" 1090.
" 1092.
" 1094.
" 1046.
" 1098.

" 29.

Holz zum Raktier unvergänglich stellen muß,
 so, in welchem Falle das Holz, wenn man
 dem Stalnutwägen, wenn das ganze Holz,
 so dem Stahl einget, nach dem Jahr von
Wohl in dem Stalnutwägen nicht zu führen,
 das zum Raktier zu stellen pflichtige in dem
Stahl, von so, bei dem Raktier gestellt, hat,
 von dem Raktierwägen pflichtige abzugeben
 sein;

R. Ob zum Zeit der Einweisung des
 Gut schon 2 Töchter, und 10 Stalnutwägen mit
 414 + 26 Th. besetzt; dem sonst Laruta
 dem Stalnutwägen mit dem in Abzug gebracht
 werden, was man während seiner Einweisung auf
 Stalnutwägen übergeben; zu dem Zeit
 des Einweises von dem, daß dem Stalnutwägen
 schon der Stalnut, und einmündig schon bei
 dem einmündigen als Nachlaß in
 partem Salarii abzugeben werden, während
 sie dafür sich werden in Abzug bei dem Stalnut
 ab gebracht, so substituirt für den die man
 die übergeben soll.

J. 21. Das dänische Reich, Topolsho, und
Halin werden auf Administrationsanord-
 nung vom 11. Sept. 787 eingezogen.

Auf dem vorerwähnten Gut, in
 welchem dem Stalnutwägen bezugs auf-
 gegeben sind, beträgt der Stalnut, einmündig -
 und Nationalgaben bei Rubina = 432 + 35 $\frac{4}{8}$ Th
 " " Topolsho = 163 + 55 $\frac{2}{8}$
 " " Halin = 97 + 37 $\frac{4}{8}$

692 + 29 $\frac{6}{8}$ Th

Man kann die pflichtigen Stalnutwägen
 während abzugeben der Nachlaß, so die
 Stalnut, und schon in partem Salarii
 einmündig, und die geben davon

Aug 299.

von Grund, davon für Kapitäl ungenügend,
sind, wofür

bei Rumnia " " " 44 f 59 "

" Topolsko " " " 14 " 59 $\frac{1}{2}$

in allem " " " 58 f 58 $\frac{1}{2}$

betragt, so, daß der Betrag der Grundsteuer
vermindert mit " " " 625 f 20 $\frac{3}{8}$

pag. 917.

veranschlagt wird,

der fünfzehnteligen Grund

so bei diesem Anstrome sich

bestimmen, betragt 30 foch

290 \square Al. Gebirg, 149 f 430 \square Al.

Wald. Anstrome Wald geüben,

Wald. Anstrome. Diese sind

in Anstrome Nutzung wegen

pflegen. Der Anstrome der

Anstrome Gebirg wird sich mit

1/30 Anstrome Anstrome.

Dieser, und Müllgrabenlicht

betragt " " " " 22 " 20 "

Leinwand " " " " 6 " — "

Ofenboden " " " " 3 " 18 "

953 f 18 $\frac{3}{8}$

" 932.

" 938

" 949.

Der Anstrome Anstrome

betragt " " " " 133 f 4 $\frac{1}{2}$

der Anstrome, Anstrome " " 51 " — "

Anstrome Anstrome " " — " 20 "

182 f 14 $\frac{1}{2}$

Der Anstrome Anstrome

Anstrome Anstrome der Anstrome 770 f 44 $\frac{3}{8}$

und mit Anstrome 10 proz. pro

expens. fundi Anstrome Anstrome

Anstrome " " 64 f 4 $\frac{1}{2}$

Anstrome Anstrome 19 " 37 $\frac{1}{2}$

79 f 42 $\frac{1}{8}$

695 f 2 $\frac{3}{8}$

wofür im Anstrome a 5 proz. betragt

" " " " " " 13,820 f 47 $\frac{1}{2}$

122.

Sie haben wegen der Aufklärung, und
nicht angestrichenen Magongründe die näm-
lichen Einkünfte wie bei Rechen sind.

Nach diesem ist zu erinnern:

A. Daß die Mühle, mit Oberrichtung-
lichkeit, welche zur Zeit der Eingeführung 112 f
30 kr getragen hat, wegen der Arbeit der
Führungseinstellung, und weil der Fiskus die-
sen Fiskus auf dem Magongesetz zu gewisser
Satz, nicht fest, und im 175 f angabrecht
werden konnte; da aber die Magongesetz nicht
angestrichen ist, so scheint dieser Aufschlag
wenig nicht zu hoch zu sein;

B. Daß die eingekaufene Grund-
stückversteigerung zu hoch sei, und
nicht 25 f für die Einkünfte für eingekauf-
ten Grundstücke, deren Grundsteuer u
Grundsteuerwert oben in suspensio gelassen
ist;

C. Daß wegen der geringen noch
zur Verfügung mit dem Fiskus
Zwanzigstheile und Zwanzigstel obwalten, wegen
welcher sie durch den Kommissar zum Aufste-
gen eingekauft werden;

D. Daß von einem Adalder die Rede ist,
und auf die Adaldfogor 22 f 29 Kr in Auf-
gab gestellt werden, wofür die Adalder
sachlich vergriffen ist;

E. Daß auch - und es wichtigste -
die Einkünfte, welche zu den Einkünften
nicht gehören, für solche, die nicht an
den Einkünften sind, gegen die Einkünfte
kommissar für die Einkünfte eingezogen werden.

F. Die Einkünfte werden durch die
Einkünfte auf einen Betrag von 1,024 f 2 kr
eingekauft. Dieser Betrag wird
die Einkünfte auf 20 770 eingekauft
von dem Grundsteuerwert.

pag: 901.

" 902.

" 903.

" 904.

" 22.

129.

Uebertrag 1024 f - 200

Von diesem Guthaben zieht für ver:
 10 proc: expens. fundi bei dem un.
 Abzugseinstrom gefallen mit 62/59 2/8
 die dominikalsteuer mit "131.4" 193.32/8

und bleibt dafür der reine
 Guthab a " " " " 800 f 58 6/8
 welches im Capital a 5 proc: bei dem "
 ya " " " " " 16639 f 35 Sch

Hier ist zu bemerken, daß

A. die ungenutzten Rubriken zu
 fort vergrößert, und eben so die ungenutzten
 bei

B. daß die ungenutzten, und zwar
 die Beiträge abgezinsten unterlassen
 werden;

C. die Anweisung darüber nach
 die fassen dem Jahre 774, wie es die erste
 Abtheilung mit sich brachte, nach welchem dem
 ungenutzten einwilligen Guthaben, wie es zum
 dem 24. Okt 790 anordnete getroffen sey.

J. 24. Die Guthabnisse von Kassel, und
 Chemnitz ist folgendermaßen dieses die
 Fingirfungblommissionen ansehnend werden.

Leid die ungenutzten ungenutzten
 den Grundrentenrenten Guthaben die von
 dem Zinsen, und Naturalien " 2,740 f - zu
 2304 Fußrohstoffe a 5 Sch " 192 - -
 Zinsen, und Fingirfung " " 25.40 -
 von Mühl, Kassel, Kassel " 1,518 - - 4/8
 die Zinsen von ungenutzten
 gefallen, wie sie im Jahre
 1787 bezuflut werden " " 1,142 - -

Guthab = 25,657 f + 40 2/8 Sch

pag. 293.
 " 304.
 " 305.
 " 301.

pag. 315.

Liberalität	5,637 40 $\frac{1}{8}$
Die Proportionsrenten, aus einem biläufigen Aktien.	
Zahlung " " " " " "	2,857 6 $\frac{2}{8}$
Frankenrenten, die von den an den 1. d. d. 1800, so viel sie von den die Friedenszeit gegeben haben mit $\frac{1}{2}$ fällt " " "	354 " 8 "
	33,120 "

" 201.

	8,822 14 $\frac{6}{8}$
Simon in Wien von Kosow, und Chomczyn " " "	3,653 10 "
Frankfurt " " "	892 — "

" 270.

Militärquantitätsbeitrag " "	198 " 34 "
Expensae fundi 10 pct; von neuergekauften Gafällen " "	450 " 54 "
Spitz; von neugekauften " "	156 " 58 "

" 275.

Einmal im Abzuge " " "	3,291 56 $\frac{5}{16}$
bleibt immer Betrag " " "	5,520 18 $\frac{7}{16}$
und im Aufschilling von den Pulzdocten mit " " "	2,000 — "
	7,520 18 $\frac{7}{16}$
auslos im Capital betrage " "	150,606 7 $\frac{3}{4}$

S. 25.

Aller über diesen Betrag, der mit dem im Fingerringe Kommissar
nicht zusammen geht, ist viel, und eüftiger
zu betrachten.

Die für den Grundbesitzbesitzer
kommen gabensweise besitzen, und solche, die
abgegeben sind, und was nicht abgeben
soll, und die gründlich als frei vor; in
dem die Besizerinnen gegeben sind, und
nicht immerwährend, so hätten sie geben
im Justizamt aufgeführt, den Betrag
aber in ihrer besondern Rechnung, und die
beide unter dem gerichtlichen gabensweise
eingewandert werden sollen. Die
Justizamt sollen immer fortlaufend die
nach geben;

Die Eben so fätten die Jagden dem
 Waldhagen, Jagdwägen, und Ackerlande in
 dem Gebirge in Fuglung, und bei den jelt
 Ackerland treffenden Ackerland in Ackerland
 gebrauchet werden sollen, und so nicht, als die
 Gründe auf diesen Grundstücke Ackerland, der
 Ackerland fiegant sein sind, und nicht ge-
 weist ist, ob die folgenden Ackerland nicht ab-
 ger, oder Jagdwägen von Ackerland;

Die Jagd der Fürstliche Jagdwägen
 nicht mit dem Jagdwägen Grundstücke
 Ackerland nicht gebrauchet, und differenz bei
 dem Grundstücke

der Kaiserliche Jagdwägen	und 7 1/2	—
„ Moskauer „	2	21 —
„ Smolne „	4	18 —
„ Wierzbowice „	22	—
„ Zyrnowka „	3	—
„ Horod „	3	—
„ Babin „	2	10 —
„ Jaworow „	169	17 1/2
„ Ryzyka „	34	52 1/8
„ Chomczyn weil die 25/40		

gebühren in Fuglung gebrauchet werden 21 — —
 187 1/2 1/8

Diese Differenz gleicht sich bis auf 1/4 1/2
 bei Smolne, und 10/4 bei Wierzbowice gegen
 dem die Hauptquartiere der Jagdwägen, und
 Ackerland Grundstücke sind: allein auf dem
 diesen Ackerland fätten diese Jagden nur in
 das Grundstücke Ackerland, was in nicht die
 Jagdwägen unabhängigen Ackerland
 dem Jagden, eingepflichtet werden sollen;

Die Jagden der Fürstliche Jagdwägen, Maß-
 maß, Maß, und Ackerland in Ackerland.
 Ackerland der Jagden Jahre 783, 784, 785,
 bis zur Einkommensrechnung jährlich 6587 1/2 so der
 Ackerland, die Ackerland 787 nach dem Ackerland

- pag: 200, 21, 204.
- „ 169.
- „ 199.
- „ 205.
- „ 221.
- „ 225.
- „ 229.
- „ 233.
- „ 257.
- „ 273.
- „ 289.

- „ 317.
- „ 318.

im 3,513 f 34² der Vermögensverhältnisse, und nach dieser
Bestimmung die Bestimmung des Kapitalverhältnisses
ausgesprochen worden; für sich ist es unbillig,
den Eigentümern einen Betrag auszusprechen,
den die Nachfolger nicht, und nicht
zu zahlen, den sie bezahlen hat; der Betrag ist aber
so außerordentlich billig, daß der letzte 786
Jahre mit in Anspruch gebracht, und von
den 11 Jahren des 11, von dem der letzte
den 10 Jahren des 10, wenn die Kauf-
männer vorführen, gezogen, und zu
Kapital ausgesprochen werden; dieses ist
im so billiger, als es für sich im Voraus
von Gütern handelt, wo die mündlichen Aussagen
bei den Kaufleuten nicht anzusetzen, wie bei je-
dem der zu übergebenden Gütern gelten müssen;

L. Ein Veräußerung der künftigen Provi-
nationsmengen ist bloß. irrtümlich, und kann
nicht wohl mit Billigkeit dem Prokuristen
Eben als Liquidation angesehen werden, so lang
er durch Verkauf der den vorigen Liquidation
Gegenstande;

L. Kommt ein von der Kommissarbefehl-
rei angelegter Kaufvertrag über den
Güter Koslow oder Chomeyja vor, wo die öko-
nomischen Prokuristen alle, und über Salz-
Lokalen nach der Fassung über Abzug der Pro-
kuristen auf 8904 f 36 zu ausgegeben worden, die
Prokuristen aber beträgt über die Lokalen 1,214 f
36 der;

Di. Kommt ein Zeugnis des Magi-
strats der Stadt Koslow vor, und es ist
zu erfahren, daß die dortige Kaufleute im
Jahre 784 nicht mehr erlaubt werden, sondern
nach der ältesten Kaufverträge und der
Ausweisung durch die Prokuristen
müssen;

pag. 335.

11 220.

11 354.

pag. 432.

L. Kommen die zweifelhaften Klutern...
Hauptstadt mit 525 f 25 den vor, und ist nicht
zu ersehen, ob sie das Abtaster selbst einzubringen
ganz hat, oder ob sie durch die Abtaster für den
den eingebracht werden. Bei dem einbringlichen
aber ist die Abtaster, die der vorige Grundbesitzer
tun die Konvention zu erlangen habe, wenn
sie, durch was immer für einen Anfall nach
das Haus einbringlich werden sollten, zu
bestimmen, da viele dieser Art die Nach-
lässigkeit der ökonomischen Arbeiten zuweilen
führt werden, und verloren gehen können;

" 431.

M. Ein Klutern der Hauptstadt...
to der Hauptstadt, Haupt 825 f, unter der Haupt-
stadt 2, 454 f 38 Th, wovon folgt, daß wenn
nicht die Abtaster der Hauptstadt nichtig er-
fahren ist, die Stadt die Hauptstadt die Hälfte
einziger Abtaster von 1, 589 f 38 Th zuweilen,
und ein Kapital von 31, 792 f 10 den zu
bestimmen;

" 447.

" 446.

N. Die Hauptstadt...
von in 87 f. 1020 □ Th. davon, 5 f. 84 □ Th.
geben, davon Abtaster nicht einbringlich ist;

O. Bei dem Abtaster der Hauptstadt...
nicht zu ersehen, wie viel sie einzeln haben, und
ob sie die Abtaster der Hauptstadt liegen, oder
waleser man nicht im Abtaster ist schon abtast,
und über einbringlich zu bestimmen;

P. Kommen die Hauptstadt...
Bestimmungswort der Hauptstadt der
zu der Hauptstadt der Hauptstadt der Hauptstadt
Bestimmung fällt, die Hauptstadt der Hauptstadt in
den Hauptstadt der Hauptstadt nicht zu finden werden,
die Hauptstadt der Hauptstadt der Hauptstadt
nicht einbringlich ist, so kann man die Hauptstadt
der Hauptstadt nicht einbringlich bestimmen; und
ist aufgefallen, daß 20. 6, der Hauptstadt der Hauptstadt,
die Hauptstadt der Hauptstadt im Kapital von
2 f gesetzlich wird, waleser 2 f 35 Th gesetzlich bestimmt
bestimmen;

" 624.

" 626.

" 200.

Hörsen giebt sie ab bei Koslow 50 pelt:
 expens. fundi von unversetzten 402 + 5 7/8
 die dominicalen Häuser, so im Jahre
 ihrem Vermögensstand dem Güter
 mit " " " " " 1.214 - 16 -
 von der Lehen " " 240 - - -
 von der Abzahlung " + 184 - 5 1/8
 von Chomezyn " " 198 - 54 -
 bei der Abzahlung
 bei der eigennützlich Gesellschaft
 für 1148 u. v. d. d. d. Holz " 407 - 12 3/8
 für das fortgesetzene " 304 - 13 3/8

Bei Chomezyn 50 pelt: expen:
 fundi von unversetzten
 gefüllten " " " " 84 - 52 -
3.026 25 3/8
 firmen bleibt die Art von " 12,593 + 28 3/8
 welche zu 5 pelt im Capital
 beträgt " " " " 251,869 + 25 1/2
 und mit Aufschlagung der
 über den fundum instructum
 vorfindigen Holz der " " 205 - 54 3/8
 Das Capitalsumme von " 252,595 + 19 3/8
 vermehrt.

§. 27. Dieser hier beschriebene Vermögensaufschlagung
 kommt zu demnach, daß
 A. sie sich weiter auf die fassenden,
 und auf den domicaligen Gütern, sowie
 davon auf die ab 1779 aufgeführten
 Grundbesitzungen gründet;
 B. daß sie durch die Abzahlung
 zu erfüllen bei Koslow allein auf 847 + 7 1/8
 und bei Chomezyn mit 187 + 27 1/8, zu
 steuern mit 50 3/4 + 24 1/2 reguliert, welche
 auf dem Capital der fünfzigjährigen Commission
 von Koslow, und Chomezyn gesteuert
 sind mit 703 + 32 1/2 individualiter abgezinsten

pag. 217.

" 201. und 213.

sind, inzwisgen, daß seit 20 479 viele Duker-
Aussgaben abgestellt worden;

Die Aufsätze der inzwisgen gestellten Gesälle
auf 5,782 f 20 Kr bei Kossow, und mit 425 f bei
Chomezyn, zusammen mit 6,508 f 20 Kr aus-
gesetzt, welche bis zur Flammreinigung 6,187 f
20 Kr getragen haben, seit demselben Jahre
mit 3,480 f 14 $\frac{3}{8}$ Kr abgetragen;

Die Aufsätze von den inzwisgen gestäl-
ten der 5 proz. pro expens. fundi nicht abge-
tragen worden;

Die Aufsätze der dominiakal Kontribution
nach Auftrag der Gouverneur von Kossow

mit " " " " "	3,254 f 16 Kr
" der Salzsteuer mit "	240 " "
" der Abzahlung " "	184 " 5 $\frac{5}{8}$
" Chomezyn " " "	198 " 54 "
in: Alton mit	3,828 f 1 $\frac{5}{8}$ Kr

ausgegeben wird, die Aufsätze von Kossow samt
der Steuer, und samt Chomezyn mit 3,653 f
20 Kr unterstellt worden;

" 240.

Die Aufsätze der dominiakal Kontribution
zu 478 f 52 Kr, und der militärquantitäts-
beitrag zu 198 f 34 Kr ganz nicht in An-
schlag genommen;

Die Aufsätze bei der Abzahlung 1,148 n. v. v.

Außer auf französisch, und unterfrän-
ziger Kontribution in Abzug gebracht werden,
eser die französischen, und die unterfrän-
zigen Steuern, besonders auszuweisen, und da
diese Summe außerordentlich groß, und der
Wert der Wirtschaft bei uns so klein
Magazin nur sehr klein sagen kann, für die
Salzsteuer mit 53 $\frac{1}{2}$ Alton separat
werden, so scheint, daß die Salzsteuer auf den
Zoll, nämlich bei der Abzahlung, und
weiter bei der Einzahlung in Abzug
gebracht werden.

" 25.

" 26

pag. 444.

h. Inßlin sei abgekauft, und gegen
204 1/2 2/3 Th in Aufschlag kommen, obson
der in partem Salarii von dem abgekauften
ganzen Gehaltsfluß sein in dem Grund-
insolventium ausgegeben ist, wadmit sich die
nennliche Last wie für in der Summe übersteht
ist, zum Heile bezogen aufzählt;

i. Auf dem Abson ist zu sagen, daß
zu Thomeryn eine Absonung gefaßt, und der
Luftschiffen der Aufschlagung über dem
nicht abgenommen werden, ob der Aufschlag
der Thomeryn Absonung bei dem von
Kassow mit aufhalten, oder zum zu mach-
stellen zu erlassen werden;

Dieses wegen der Verbindungen über
den Betrag der Absonung, so eingezogen
werden.

I. 28.

Die übergebenen Güter betragen, ist
die Praxioi Jablonow cum appertinentiis
sind die Hütengabe, und gegen nach der
Presens auf vier vier Rützung von -

" " " " " 9,262 1/2 5/8
nach der Arbeit über auf " 5,591 " 36 1/8
übergebenen werden.

" 1189.

" 1186.

" 46.

Die Luftschiffen zeigt dem Gehalt die
von demselben nach Abzug der Luftschiffen-
mäßigen exp: fundi, der Summe der ab-
gestellten Güter, und der Dominikalien-
tribution, mit Aufschlagung der in der Lu-
schiffen genau aufgeschätzten aber nicht in
Praxioi eingezogen wurden mit 4895 1/2
37 Th und.

I. 29.

Unter dieser Aufschlagung zeigt aber dem
nach dem Gehalt der Praxioi über dem.

Dieses gegen nach der Presens, weil

a. die Arbeitsfähigkeit, und die ge-
genüber in einem Betrag von 2,906 1/2 1/2 Th
genau nicht in der Aufschlagung genommen werden,
und diese in einem minderen Preis, als bei dem

" 1187.

eingezogenen Gütern eingepflanzt ist;

Ein Weil zu Bestimmung der Feldwirtschaft im Gutrage von 11,340 + 35 Sch und nach Abzug der Steuern = 2,785.53

im Gutrage von " " = 8,954 + 42 Sch für Bodenbearbeitungskosten, Transport- und sonstigen Wirtschaftsaufwendungen mit 2,290 + 38 Sch zu wenig sind, da man im Durchschnitt beim Feldbau nach Abzug der Steuern $\frac{2}{3}$ mehr spendet, und Kulturkosten annimmt, also statt 2,290 + 38 Sch vielmehr 5012 + 49 $\frac{1}{2}$ Sch für die Ausgabe bringen sollen;

Ein Weil nicht alle Kosten, sondern nur die als besetzt übergebenen, für die Aufschlag kommen, die für das 3,160 Sch für die Ausgabe, oder 1,580 Sch bei der Konsumtion befinden;

Ein Weil bei den Ackerbau, und Garten der H. Weil für die Kulturkosten mit 145 + 16 $\frac{3}{4}$ Sch

Ein bei der Gewinn der Tiere, deren Fleischwert nicht zugunsten ist, sondern nur nach Aufwendungen, oder Bruttoertrag der Wirtschaft vorläufige etwas in die Ausgabe fällt gestattet werden sollen;

Ein Weil der Guttrag der Abkündigung, wenn nicht in der Ausgabe enthalten, und für solche auf nicht in die Ausgabe gestattet werden;

G. In der Abkündigungsgewinnsteuer, wenn dies nicht beigestellt ist.

§ 30

Dieser kommt nach der Arbeit, weil

Die nachfolgende der ganze Guttrag von 1,580 Sch der Arbeit, wenn der der Ackerbau, und der Abkündigung der der Lohn gering;

Ein der Gewinn der Arbeit gegen den bei der eingezogenen Gütern zu sein angegeben ist;

pag: 46.

I. 31. Wilt jemand den Bruchhalten, weil

A. nachfolgend der ganze Betrag von 1580 Gulden, dem selben (wie), d. h. dem, diesen Personen ging;

B. der ganze Betrag über Abzug der Kontributionen, und über dem vorgeschriebenen Stück, nicht mit 5, 7 1/2 % da angegeben wird, wo das die

Abol- und Einzahlungssumme " 3,355 f 12 kr

die Zinsungsumme " " 1,249 " 58 "

die Kontributionen gesamt " 2,291 " 55 "

also 3 Posten also allem flou " 6,696 f 25 "

und folglich nur 980 f 21 1/2 mehr getragen;

C. weil die Bruchhalten die Kontributionen mit 620 f 26 1/2 da in Abzug bringt, so das folche mit der Bruchhalten, nur Quotenwert 1,343 f 38 kr beträgt.

" 6A.

I. 32. Bei dem Aufzuge der Jablonitzer Adel. Jungem, muß darauf Ansehen, daß dieser folgende Aufstände neutralisiert:

A. die Wäldungen halten 3,978 Joch 475 □ Al. und sind in 40, und 60 Jahren zu Brenn-, und Brennholzschlagung ausgegeben;

B. die Gattungen des Holzes sind bei keinem einzigen Adel ausgegeben;

C. der Preis am Orte von 1/8 der festen, und 45 kr conium schreit doch sehr hoch zu sein, und daß er der Preis am Orte sehr müßig, läßt sich nicht ändern, weil weder heben - weder füttern abgezogen ist.

D. die gesetzigten Menden sind tabul. len, von dem Orte, wofür dieses Holz verkauft werden kann, sind nicht beiliegend, der Preis des Brennholzes, und des füttern zum Orte des Aufschneides ist nicht abzunehmen;

E. die Kolonnen des Betrages sind nicht aufgeführt, die hier nicht barieren,

was wüßigen Zornigeln mitbringen, wie
man sieht, ob das Holz in 40 und 60 Jahren zu
Lernen, und das Holz pflanzbar sey, ob das
Wachst des Holzes mit der Zeit alle hat zuerwun-
nen, ob alles Holz so pflanzbar ist, und alle
Fächer in dem Durchschnittsgebiet der
Länder können, das heißt, ob die Ländergröße
des Holzes in der Gegenwart der Quadratur des
Waldes augenmerklich sey.

Im die in dem Orte, wo das Holzfließ
besteht wird, in einem Jahr ganz woch 2000
Klefter Holzfließbar sein können, wo 100,000
Klefter, das ganz nicht, das nicht in dem
bestehenden Lande augenmerklich vorhanden können;

Es so sind auch die Abzüge für gegen
die Grundstücke der Kammerliche Käufereien,
sicherlich ausgezahlt, die Landesflüßer der
Land, und unterthänigen Landes dem Wald,
da die Last geschrieben wird; das Land
der Landesflüßer ist die Last des Waldes,
in dem Land der Podgorzany, der Podgorzany
sagen, und muß dort in Abzug gestellt werden,
Landesflüßer der Waldesflüßer, wenn sie im Holz
nicht haben, ist die dem Waldesflüßer
Levitat, die in den Landesflüßer
geschrieben, und dem Waldesflüßer
Land vorhanden muß.

Die die Lastung des Landesflüßers
wird für den Landesflüßer der Waldesflüßer
Land, und in dem Landesflüßer sind jedem
Zahl zu beistehen, falls das Land, so
jedem Gut trifft, in den Landesflüßer
Landesflüßer, in so weit, als das Land,
in dem Landesflüßer der Landesflüßer,
Podgorzany ein Gut des Landesflüßers
ist;

Die für Podgorzany können ist.

in Abzug, und das ist für von Podgorzany kein
Zahlung vorgeführt; hat aber das Gut Podgor-
zany ein Holzrecht in den Jablonowen, und Tem-
bowlen Waldungen, so ist es mit den Unterthanen
von in gleicher Fall, und hätte diese Servitut
in beweisenden Gestalt nachgewiesen dem Jablo-
nowen Waldkante zu Last empfinden können sollte;

Er bringt die Brücksteuer sein 12 proz; davon
enthaltener für die Waldungen in Dürzgabe, die
doch die ganze Kontribution, so für Jablonow
sämt Waldungen bezahlt wird, bei dem Güter-
verkauf schon in Dürzgabe gestallt werden.

P. 33.

Das Dorf Zielinze wünder fünf die Wälder
gaberkommision auf einen Betrag von 239 fl
12 kr erhoben, und kommt nach der Robot beauf-
tragt nur auf 84 fl 27 kr.

Man muß nicht zu widersprechen, da dieser
Ausflug bringt die natürlichen Gebirge hat,
die bei Jablonow ausgeführt werden, wenn für
nur die bequemen vorgeführt:

Es ist das Gut welches die Bauernwälder
verwaltung auf 239 fl 12 kr ausgesetzt, auf Verord-
nung des Oesterreichischen Verwaltung d. 6. April
1787 et N. 2245 dem Grafen Friederich von
87 fl 1/2 kr auf 1 Jahr in Pacht gegeben worden,
folglich ohne Kontribution, und nur das Drittel
des wahren Betrages;

Ein Jahr bei dem 239 fl 12 kr ausgesetzten
wahren Betrag die Robot mit 93 fl, die Kontributions-
gelde mit 7 fl 30 kr, die Naturale Löhne mit 1 fl 19 kr
die Gegenwert mit 14 fl 30 kr nachher nicht aufhalten;

Ein Jahr bei diesem Güter 117 fl. aussetzt,
wahr 23 1/2 fl. Felder, aber dieses Wälder, keine
Ansehen, keine Waldungen ausgegeben werden,
und doch 6 Jahre diesen übergeben werden, wenn
hat das die Existenz von diesen, und anderen
veranschlagt;

Die daß in dem Pachtvertrage art 9.
von Waldungen gesprochen wird, für aber kein

pag. 1722.

n 1728.

n 1732.

n 1729.

n 1734.

n 1702.

Ertrag von selbigen, nicht einmal die Ertrags-
Ergebnisse vermindert;

I. 24.

Dieses Gut veranlagt die Baukosten
bei der Lustration von 765
mit Zuzahlung der Miete in die Proportion
für den Zeitraum der Lustration nach
Abzug von 20 proz. pro expens. fundi auf
106 f 49 Gr, und zieht für den Dominikal-
Steuer mit 24 f 45 Gr ab, wovon der Ertrag
mit 92 f 8 Gr, und der Kapitalwert mit 2842 f
40 Gr verbleibt. Nun für die Instand-
haltung, daß

pag. 50.

Wie es nicht wohl glaublich ist, daß
bei dieser Güter seit der Lustration von dem
nützlichsten Ertrag durch Verlust abgesehen
werden kann, welche für nicht abgezogen
werden, wie es sich in dem Ausdruck nach der
Recht mit 7 f 50 Gr zu verhalten ist;

1727.

Es ist die Dominikal contribution mit
24 f 45 Gr angegeben, welche auf 26 f
50 Gr wirklich beträgt;

1728.

Ein Drittel der prozentualen Beitrag mit 30 Gr,
wenn 10 f Kapital nicht abgezogen, sondern
Frankfurter hier Meldung gemacht wird, wodurch
ein Proportionsverhältnis in Aufschlag kommt.

I. 25.

Trembowla mit demselben allgütigen Vorstand
wird durch die Übertragung der Contribution nach
dem Recht auf 2855 f 23 Gr, nach der Exzellenz
abon auf 4188 f 58 Gr Ertrag ausgemessen;
denn dieser beiden Aufschläge kann abge-
nommen werden; nicht der erste, weil bei selbigen der ganze
Ertrag von 814 f 50 Gr fehlt, oder 1628 abwärts wird.
Nun, so nach Abzug der Kulturkosten verbleibt,
wie genau der Ertrag, so auf 680 Louis: 1/2, und
75 Louis: 1/2 gemeinlich angegeben wird, für
das übergebene Anwesen anzuwenden ist,
weil die Dominikal contribution mit 686 f
24 Gr abgezogen ist, die mit 699 f 5 1/2 Gr an-
gegeben wird;

1782.

1785.

1788.

1789.

1782 & 1784.

weil der Quantiervertrag für mit 14, und dort mit 14730 da, für die Frau Strauss, und dort 544 ausgegeben worden; sollte dieser Kaufvertrag, weil die Stadt Trossenbuda wieder gekauft worden würde, so hätte das, was die Stadt von Contribution, Frau Strauss, und Quantiervertrag zu zahlen hat, besonders zurückzugeben, und abgezogen werden sollen; nicht das zweite, weil bei dem Trossen, und die Frau Strauss, aber nicht die Pächter des Trossen in Abzug gebracht worden; weil 20 proz. von dem Vertrag, nach Abzug der Contribution, und des Trossen mit 1204 1/2 zu abgezogen werden, oder zurückzugeben, was man nicht zurückgeben kann, in wie weit dies zu sein, oder zu nicht zurückgegeben werden;

Diese Bestimmungen mit einem ordentlichen gefestigten Marktgericht haben befolgt sind; der schon oben von dem Trossen Trossenbuda bei der Contribution, Quantiervertrag, und Frau Strauss auf für wieder abwickelt, der sich nach dem Trossen D. 1428 nicht ganz zurückgibt, wenn solche gegen den D. 1434 gehalten wird; weil der Trossen 709 fl. zurückgibt oder 354 1/2 fl. in Trossenbuda sind, welche aber so rückständig, oder dieser besonders Trossenbuda bei dem Trossen der Trossen den dem Auflage von zurückgibt sollte werden sollen.

Obst dieses nicht bekannt kann sein, dass die, wo der Vertrag der gekauft, oder gar nicht zurückgegeben, oder wo es zurückgegeben, und Trossen nicht den Pächter des Trossen in Abzug gebracht, nicht wieder Trossen, und dies, als fundus instructus in Abzug gebracht werden darf, sondern dieser nach dem Trossen D. 1428 zurückgeben besonders gesetzt werden muss;

Dieser Trossen Trossenbuda, welche Trossenbuda schon bei dem Trossen Trossenbuda zurückgibt hat, muss für abwickeln, und ob die Ordnung

pag. 1285.

n 1422.

* 1432.

rius solisten Arbustrium mit sich bringe, daß die
Kapitzungen in fortwährender Zeit im Insula-
rium münzen, die darauf verzeichnete Gaben,
die Kapitzgen mögen zurückgeben, oder auch, oder Ge-
brauch singu, außgesetzt, der Betrag von dem
nicht eingezahlten Gaben als Gutgenug von der
beim in einer besondern Beilage oder als Be-
stimmung bei dem Logis des Patrons, der
Gemeinschaft des Adaltes p. in Ausgabe gestol-
let werde ;

daß unter dem von dem Grafen Friederich
ad protocolum gegebenen Einverständnis
mir zur reinen Rückpflicht erdiene, daß die
Wirtschaftsgabende, so sich im nächsten Monat
bestimmen, gegenwärtig in Rückpflicht ihrer
Stellungskosten durch die Daten der vorerwähnten
gesetzten werden sollen, wodurch es aber von sei-
nen gemachten Bitte, ihm das Recht zur Ein-
setzung inuntgaltlich zu überlassen abkom-
men müßte.

§. 36. Der von dem Leiffaltari gemachte Anschlag
ist zwar nicht zu gebrauchen, weil die Kommen-
dats der Realien der Leiffaltari, was die Gemein-
den über Abzug der Realienkosten überlassen;

Bei der Realiensetzung über die Realien
rückstellen, die bei Jablonow schon vollständig
für die Realien der Realien gesetzt werden.

§. 37. Die Kapitalienquanten im Maß von
17. 523 □ dl., die Leiffaltari für die Realien,
und von 2. 017 Quanten sind, die nachher
zu den neuen Realien liegen, für die von dem
Leiffaltari zum 37. 55 h, oder 17. 55 km
Betrag, wofür zu geringe angestrichen zu
sagen, obgleich von solchen werden die Realien
beziehen nach der expens. fundi, wie ob sich ge-
hört hätte, abgezogen werden.

§. 38. Von dem Realienfundus Paetzgang
ist wieder ein Realienabzug, was nicht

pag. 1712, 1714.

„ 1715.

„ 48, 49.

„ 64.

„ 93.

Ausfluss nach der Ceres, was dabei in
Aden.

pag. 52.

Der Luftkammer fließt dieses Gut über Ab-
gang der Austrittsöffnung zu 14 f 25 zu nach der Fessi-
on von 774 auf 128 f 55 zu Fataag, oder 2,578 f
20 der Kapitalvermehrung.

" 51459.

Aller^{min} in dieser Fession Einigkeit fließt
Ingenieurium zeigt, dass dieses Gut über 28 Al.
oder 14 f auf Auspost zu fallen, 5 Wagen für
Frühling haben, des 30 f für den 14 Herbst, 11 Ostern,
10 Hüfe 20 Kälber, 41 Schweine felle, des 15 die
Frühjahrszeit 25 f abwärts, des 20 die Winterzeit
besitzt, 4 f aus dem Obstgarten bezieht, des 20
den 24 die Winterzeit 702 gewöhnliche, 118 ein-
gewöhnliche, 218 f für die Winterzeit 17 dies gratis,
25 f die Winterzeit sind 162 f für die Winterzeit bezieht.

Es ist schwer zu bestimmen, dass bei dieser
Güterverteilung in der Werkstatt sind, die Winterzeit tragen,
es kann also diese Luftkammer abgegeben, auf
die bloße Fession für gewöhnliche Winterzeit
nicht für die Winterzeit einmahlige einmahlige
den; auf ist nicht zu sagen, des 20 die Winterzeit
holz, welche dem Fabrikanten oder für die Winterzeit
Zeit zu Licht gewöhnliche werden, für alle Holzwerk
in Fataag einmahlige.

" 64.

" 1519.

J. 29. Polozystia mit dem dazu gehörigen Dorf
ist diese die Winterzeit einmahlige nach Abzug
der Winterzeit, und die Winterzeit in einem Ein-
mahlige von 2,849 f 172, der Winterzeit einmahlige.

Aller^{min} für ist, dass die Winterzeit einmahlige
bei so vielen Operationen gewöhnliche Winterzeit ein-
mahlige, Winterzeit einmahlige, des 20

Die Winterzeit einmahlige zu 5 x, und die Winterzeit ein-
mahlige zu 4 x Winterzeit einmahlige werden, die Winterzeit ein-
mahlige zu 5 Winterzeit einmahlige wird;
welche nun so mehr auffällt, als man die Winterzeit ein-
mahlige, wo sie Winterzeit einmahlige der Winterzeit ein-
mahlige Winterzeit einmahlige, als die,
wo sie die Winterzeit einmahlige Winterzeit einmahlige

worin kann, und folglich aber davon zum
Theil ist;

Ein Laß dieses Jahr 872 f. 1463 □ dl.
Andere 9 Laß. 408 □ dl. davon, 16 f.
266 □ dl. davon rüchelt, davon Betrag ger
nächst im Aufschlag kommt;

Ein Laß für gewisse Contributionen,
und Forderungen, weil für von dem Laß
trage allen 3 Dörfern die Last ist, 778 f 16 kr
abgezogen werden sollen, und nur 484 f 5 1/8 kr
abgezogen werden.

S. 40. Die Einrichterei schlägt diese Rechnung
nach ihrer Vertheilung dem Jahre 779
über Abzug des abgestollten Gefälle zu 231 f
20 kr, des Agiolosten mit 231 f 50 3/8 kr, mit
Zupflanzung des angedachten Gefälle zur
2,500 f, und zugewachsenem Guthagen mit
26 f 41 3/8 kr, auf einen Betrag von 4,443 f 14 3/8 kr
nach Abzug der Contributionen zu " 526 " 1 "
aber auf " " " " " 3917 f 13 3/8 kr
in Abrechnungen über Abzug
des abrichtpfandes, und d. d. d.
Haußbuchzahl zu " " " " 710 f - 0
des Agio " " " " 207 - 13 -
des 12 proz. Dominikal contribution 50 . 54 1/2

Im Betrag zu " " " " 379 f 39 1/8
zu, woraus der Totalbetrag mit " 4,290 f 53 3/8
mit mit Zupflanzung des über
den fundum instructum gegen
solche dem Holz, die Kapitalsumme von

78,944 f 34 1/8	}	85,875 f 10 kr mit Stoff.
7,470 " 10 1/8		
57 " 22 "		

pag. 1549, 1550.

" 1568.

" 1559.

" 55.

" 65.

" 51.
" 65.
" 68.

I. 4. 1. Dfür die geborenen zu wintemfalon, die
 laß bei allem diegen außflügen erpfehen,
 müß der Proport mit die diegen beywunder
 kuffen den fien beizaten. Die beywunder demum:

pag. 1520.

A. Die dünf faterer abgeftalt von
 gefälle gibt die Lüffaltari mit 231 f 30 kr
 neu, müß für betragen 299 f 15 kr.

Die bezielt fief auf vier daktifikation von ad
 482, da die die außwair von ad 484 von
 diegen fatter;

1521.

B. Die vorgeftaltan gefälle gibt die
 Lüffaltari an, auf 2,500 f, müß für betragen
 1,190 f 26 kr;

151.

C. von dem müß vorgeftaltan ege-
 fällen gibt für 10 proz: exp. fundi mit 211 f
 50 ³/₈ kr ab, müß von die außwair beauf-
 wirt wird, fo betragen diege " 2,118 f 24 kr
 36 - 4 ¹/₂

2,155 f 5 ²/₈

folglich die 10 proz. " 215 f 30 ³/₈ kr.

D. von dem vorgeftaltan gibt für gear
 müß ab;

E. Die Kontribution gibt die Lüff-
 altari bei dem gute an, mit 526 f 15 kr
 bei dem walle " " 50. 57 ¹/₂ } 576 f 58 ¹/₂
 müß die Kontribution, fo vorgeftalt wird, ift im allem
 müß 526 f 15 kr;

1569.

F. die fropffüßliche Dicht bezalt von
 dem frankftein mit 252 f 15 kr ift gear nicht
 in außflüg gebraucht; die daktunggold ift woder
 in dem dieborgabbegeort, noch in dem Lüffaltari
 kuffen außwair ausgefetzt;

165.

G. die zwei waltfarten fünd blos, fal-
 ten 24 foz 475 □ dl. wodern also impouft über-
 geben, wo die dief als area in dem waltf felen
 müßten, wenn die müß müß die waltf beuältzt
 aüenben; ed foz dem, das die müß müß die waltf
 felpouftinle fozge fallen, walfes falken fälte
 beizetzt warden fallen;

Die der Kolour O. zeigt, daß in der Totalität dieser Abrechnungen 19,652 $\frac{12}{10}$ Klafter festes, und 298 $\frac{1}{16}$ ansehb. Holz zu wenig ansehb. verbleib. verbleib. ist, wenn der in der Kolour L. ansehb. nur zulässige Bruttoertrag eingabrecht werden sollte, und dies wird ein Ueberschuß von fundus instructus im Werte von 57 $\frac{1}{22}$ ansehb. ansehb., wo dann aus dem Ueberschuß nur Stammholz verwendet müß, daß das, was zu wenig da ist, gegen dies, was die Frage sollte, daß abgang des fundus instructus, und nicht einen Ueberschuß an Holz ansehb. ;

L. für den Wirtschaftsbetrieb wird dem Abnehmer nur einm. Holz zu Last genommen, die der Abnehmer aus diesem Grunde in ihrem Betriebe nicht bestimmen kann, weil sie mit dem, was die Abnehmer zu bekommen haben, gegen die Art und Weise der Abrechnung der Wirtschaft ist, und der Betrag der Wirtschaft selbst, ist irgend in der Abrechnung genommen.

L. 42. Hieran, und dann werden zu rechnen auf dem Betrag von 1481 $\frac{1}{2}$ 23 $\frac{1}{8}$ der die Abrechnungskommission von haben.

pag. 169.

Hier oben kommt zu rechnen daß
L. der Fundament der Abnehmer
nach dem Maßstab von 1 $\frac{1}{3}$ prozent
der Abrechnung bestimmt werden,
und die diese aufgesetzt sind, es zu wissen
notwendig ist, in welchem Falle nicht
das alte Fundament gegen das neue
der Abrechnungsgesetzgebung
wegen sich befindet, und so muß, als sich mit
demselben stellt die Abrechnung selbst der
Abrechnung der Abrechnung mit 16 $\frac{1}{2}$ der fest
wobei mit $\frac{1}{2}$ der abzurechnen läßt, und dies

Der Mürrenregulierung der Stadt St. Gallen
Jungfrauen wird eingetaten ist;

pag. 1691.

B. wärde sie dem Pfaffen der ge-
hörtbetrag nach der damaligen Mürrenregulie-
rungsbestimmungen abgezogen; da es aber
von jenen wieder abgekomen, so ist nicht zu sa-
hen ist, daß der Pfaffen in dieser Religion
eingewilligt habe, so kann dieser Aufsatz nicht
für gültig angenommen werden;

C. in diesem Zusammenhang ist weiter nur
Dünner der Saloren, nach der Friten, nach der
Löffel gezogen, und das ist selbst von der Kom-
mission interpretieren;

" 1692.

Der Linder gut hat 228 f. 302 □ dl.
Feldern, 153 f. 145 □ dl. Gärten und Wiesen,
65 f. 923 □ dl. Hütungen.

" 1693,

Die Acker sind eingepflügen im Ja-
huar " " " " " 3,108/30 1/2 "

" 1694,

Hindern wird abgezogen der
Dauern mit " " " " 567/5 1/2
die Lohnbeitragskosten 2890 " 1 1/2 " 3,457/7 "

" 1695.

folglich ist bei diesen eingezogen
die Acker die Ausgabe im " " 354/36 1/2
saher als der Gattung eingepflügen, welches
dann so viel faßt, als wenn man sagte, der
Lohngeber, und freigehalten der Stadt Bier-
zanow gibt 7092/5 der Kapital dem Grafen
Friedrich, damit diesen von ihm 228 f. 302
Kleider folter impouit vumfur, und von
diesem Gutsfu mit 354/36 1/2 der minus nihil
eingepflügen Grundan, steht man nach der
Zufuhr mit 511/6 der dem Religionsfondgüter
zu Last, woraus dann nach diesem Aufzuge
die Folge fließt, daß, wenn die Gattung statt
228 f. Zinsen der Grundstücke hätte, und
die Acker im der Aufzugeverid soliven
läßt, die nicht gefällig 465/42 1/2 der darlassen

würde folglich um 9,254 fl 5 kr mehr wach
sagen würde;

Ein breiter Waldungswind die
Ausgabe um 11 fl 13 1/2 kr höher, als der Fr.
trag ausgefallen;

Ein die Dominikalbeiträge
wird im Aufschlag nach der neuen Anweisung
Gülterung mit 405 fl 85 kr ausgegeben, und
da es von jenen abgenommen ist, nur mit
163 fl 3 kr zurücksetzt;

Bei einer solchen Art zu veranlagern,
ist es jedoch begründet, wie für ein Gut,
das um 1,483 fl 33 1/2 kr veranlagt worden,
dessen Grund die v. Hofmanns Jahr 2,805 fl
Festsetzung gegeben worden können

S. 43. Ein Luftpachtvertrag für ein Gut
nach der reaktifizierten Anweisung auf
eine Bruttozins von 1,358 fl 45 kr, und
zins hiervon die 12 proz; Dominikalzins
ab mit 163 fl 3 kr.

Auffallend ist die Unberechenbarkeit
des jährl. Aufschlags nach folgenden Gründen:

Ein daß die Luftpacht, auf die reakti-
fizierten Anweisung sich bezieht, im gan-
zen Vertrag mit 1,358 fl 45 kr angesetzt, wofür
und nach der Anweisung verfährt die
Lohnsumme, allein 1,799 fl 34 kr, folglich schon
440 fl 52 kr mehr übersteigt;

Ein daß daraus der Vertrag von 928 fl
Lohn, von 552 fl. Waisen, und Gasten,
von 65 fl. Gutweiden, von 89 fl. Waldungen,
der Vertrag der Mühlen gar nicht im Aufschlag
kürzt, und dem Religionsfond vorzuziehen;

Ein daß die jährliche Beiträge abzieht,
da von der Anweisung Gültung bezahlt würde,
wo sie, wenn sie den Vertrag nach der neuen
reaktifizierten Anweisung übersteigt, die
jährliche Beiträge hätte abziehen
müssen, die nach der reaktifizierten Anweisung

pag. 170 b.

n 2143.

v 54.

ausfällt ihre Differenz ist von 405 f 15 1/2 Kr zu 163 f 3 Kr.

S. 44.

pag. 66.

bei den Waldungen, so von der Brückeltr.
 auf 50 f 15 Kr Brutto ausgestellt, Limonen
 aber zu Wirtschaftserfordernissen. 10 f 45 Kr,
 für den Fugw " " " " 12. 30 "
 Dominikalstund " " " " 3. 14 3/8

 // 26 f 29 3/8

abgezogen Coridon, dasjen folgende Summen,
 von nicht auszulassen Coridon;

Ein wird die Abtragungskommission
 nach den Steuerregulierungsproportionen die Ober-
 fläche im Waldungen 85 f. 599 1/2 Kr, die
 Brückeltr mit 89 f. 151 1/2 Kr zu;

Ein die Wirtschaftserfordernisse am
 Holz zieht die Brückeltr mit 10 f 45 Kr ab,
 nachdem sie diese Wirtschaftserfordernisse bei
 dieser Abgabe in Empfang genommen, also
 zu noch größeren Defizit der Fonds die Lasten
 abzugeben, aber die Einkünfte auszulassen;

Ein für den Schuldzinsen setzt sie 12 f 30 Kr
 aus, und die Abtragungskommission weist
 aus, daß dieser Zinsen Gebrauches von 21 f
 27 1/8 genügt;

Ein für die Waldungen setzt sie 3 f 14 3/8
 Dominikaltribut zu, und das ist in zu-
 sam falls, es mag der Ausfluss nach den ver-
 maligen einküflich bestanden Lasten, oder nach
 den Steuerregulierungsproportionen genommen
 Coridon, die Kontribution von Waldungen der
 jetzt, oder unter dem 163 f 3 Kr, so demselb
 wirklich bezahlt werden, oder unter dem 405 f
 15 1/2 Kr so nach den Steuerregulierung falls
 bezahlt werden sollen, begriffen;

Ein wegen der über den Fundum in der
 dem Verkaufenen Holz, tritt die nämliche
 Bemerkung ein, die Defizit bei dem Gute Po-
 toczyška gemindert hat.

pag. 1651.

J. 45. Radericzow mit dem bezüglichen Grundbesitz
 wurde durch die Übergabekommision auf
 2,205 f 40 kr, und nach Abzug der Abgaben
 Kosten für " " " " 230 f 10 kr
 " " " " " " 253 f 23 "
 // 483 f 430 kr.
 auf einen Betrag von 1,817 f 57 1/2 kr rückgen.
 wies an.

" 1652.
" 1650.
" 1658.
" 1659.

Alten 371 f. 966 □ Al. Boden,
 63 " 202 " " Wiesen,
 5 " 1,564 " " Ackerbau,
 und 730 " 1,091 " " Stallungen,
 zusammen mit ihrem Betrag nicht konsumiert,
 und das die Anzahl unentgeltlich nach zuweis.
 gegeben, und dieses Gut war bis gegen die
 Übergabe um 2,387 f in Staat verbleiben.

" 1746.
" 95.

J. 46. Die Leihkassari meist einem Reichs-
 ausschlag, und bestellt sich auf dem von der
 Übergabekommision verfaßten für
 käuflich-Auktion, wem es beliebt das
 Gut 2,074 f 12 1/2 kr zu kaufen sollte, und
 über Abzug der dominikalsteuer von
 228 f 19 kr, 1,845 f 45 1/2 kr abweist.

Der obige Ausschlag der Leih-
 kassari nach dem Auktions der Über-
 gabekommision gemacht worden, so fallen
 für alle die Gebühren auf, die bei dem
 ausgeführt worden; so wie auch bei dem
 Leihkassari der Auktionsaufschlag wieder
 alles das einnimmt werden müßte, was
 schon bei dem übrigen einnimmt werden.

" 68

J. 47. Puzow mit dem bezüglichen Grund-
 besitz ist durch die Veräußerungskommision
 auf einen reinen Betrag rückgenommen
 von 1,945 f 30 1/2 kr.

" 1639.
" 1636.
" 1627.

Hierbei fällt aber auf, daß
 die der Betrag von 537 f. 432 □ Al. Boden,
 " " " " 57 f. 1,591 " Wiesen,
 " " " " 28 f. 1,272 " Ackerbau,

ger nicht in Aufschlag gekommen, und daß nach
 Angabe der Hiberngebirgscommission: „obgleich
 „es gewiss nicht gewarnt werden, so wolle darüber,
 „als obgleich zufällig zu vermeiden, so habe das
 „seit 3 Jahren eingeleitete der demselben Häufes
 „zu bezeichnen die darüber betriebe nicht der.
 „nicht“.

Hieraus wäre wohl zu schließen, daß der
 Häufes durch die rigore des mehr, als durch
 die Anwesenheit gewonnen habe, nimmal aber,
 daß diese so beträchtliche Menge nicht un-
 ter, und außer Aufschlag zu bleiben habe;

Die die Höhe während nicht ausgeführt,
 heißt, weil sie nimmal vornehmlich besteht aus
 heißt, weil sie durch die trocknen Jahre fast
 gänzlich ausgetrocknet wären, wodurch dann
 der Religionsdienst nicht allein durch den
 der Betrag, sondern für die Zukunft muß es
 Digital werden würde;

Die die Abfertigung, so nach dem Berichte
 der Hiberngebirgscommission 152 Jahre 175 \square ab-
 betragen, schlägt die Commission, weil sie keine
 zur vollständigen Notwendigkeit für sich, was nicht
 zu, hat aber nicht bedacht, daß die Abfertigung
 selbst ohne einmündige überlassen werden
 sollte, und es daher doppelt nachteilig für
 den Religionsdienst, und gänzlich selbst ungenutz
 wäre, zu Bestätigung der Abfertigung des
 Holz nunmehrlich zu überlassen, nach dem
 man für die Abfertigung gar nichts
 erfüllt;

Die endlich ist zum Beweise der Un-
 benutzbarkeit dieser Aufschlag vollständig,
 zu beweisen, daß diese viel, so für in dem Be-
 trage von 1,945 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{8}$ der eingeleiteten wird,
 bis zur Hiberngebirgs wickelt im 2,287 $\frac{1}{2}$ in
 nicht überlassen werden.

pag. 214g.

S. 48.

Die die Abfertigung der Aufschlag der
 Poliwie Wozniki nach dem Bericht von

Jahre 778 mit " " " " 2294 1/2

Zygodowice aber nach dem von
den Zibarger Erbdomänen anno
790 aufgenommenen Gutstaxen

mit " " " " 278 1/2
= 2,572 1/2

mit 1000 fl. sind die Renten

bezogen ab mit " " " 299 18

erhalten in einem Gutstaxen

von " " " " 2,277 1/2
müßfällt.

Es ist aber bekannt, daß

A. die Leihkulturen drei Dörfer nach
den Taxen, und nicht nach dem Zibarger
regulierten Anpflanzung hat;

Es ist die die Renten mit
299 + 18 fl. in Abzug bringt, welche früher
dem Quantitätsbeitrag das mit 270 + 24 1/2
beträgt.

S. 49.

Die dem Leihkulturen Anpflanzung
der Abgaben müßte Defizit nicht den
selben öfter gemachten Annahmen,
nach dem beizutragen.

A. daß die Oberfläch für mit 131 1/2
440 fl. ausgegeben wird, die nach dem
Zibarger Regulat 152 fl. 175 fl. beträgt.

Es ist für die bei mehreren
dieser Schuldabsetzungen ganz für die
entsprechenden Wirtschaftsbetrieb in Ab-
pflanz kommt, und sich nicht die Anpflanzung
dem Ausweise beizutragen wird, in welchem
zu zeigen, daß für die unterstehenden
Wirtschaftsbetrieb nicht ausgelegt ist.

A.

S. 50.

Das allein diesem ist zu zeigen,
I. daß weder das qualifizierte Gutstaxen,
mit dem die dortige Leihkulturen, die
bis zu 779 bestanden alle nach dem
den Wert der Güter bloß nach dem Taxen
von, und Anpflanzungen zu zeigen, nach

pag. 1,629.

" 70.

" 1,637

da unten 24. Oktob. 774 verlaggen, die seit dem
Zugewandenen Offizier zugewandert, befolgt
haben;

II. Daß sie nicht mehr großen Grundstücken,
und Mobilitäten vergraben, die sie im Jahr
nach der Kapitulation vom Jahre 774, und 775, ein
mal nach dem im Jahre 779 aufgewandenen
Grundbesitzverhältnisse, ein Drittel nach dem von
der Abgabekommisionen beschafften Rück-
weisen, ein Drittel nach dem Inhalt der Anwartschul-
ding undifizierten Kapitulation zurückgeführt haben;

III. Daß alle diese Aufschläge so mangelhaft,
so geringe alle Grundstücke der Kommissarität-
wissenschaft, und Billigkeit sind, daß davon solches
gerade kein Gebrauch gemacht werden kann;

IV. Daß die Güter zurückgezogen werden, die nicht
sich zurückgezogen werden sollen, da sie der Ab-
zugung nicht allein nicht notwendig, sondern
gerade nicht zuwendbar waren, wie Quonia, Topols-
ko, und Kalin;

V. Daß, wenn man erwägt, wie hoch die
zurückgezogenen Güter über ihren wahren Wert,
wie niedrig die übergebenen unter demselben
Ausverkaufswert werden, und mehr Güter übergeben
werden, als zum Ankaufswertverhältnis erforderlich
sind.

S. 51.

Daß also ein sehr großer Defizit der
dieser Rückzugungsverhältnisse dem Ankaufswert,
und dem Verkaufswert gegeben, wenn es bei diesen
Verhältnissen verbliebe, so soll stattdessen nach
dem,

Daß die Rückgaben der zurückgezogenen Güter sofort,
als je, der übergebenen Güter Ausverkaufswert
werden;

Daß die Meisten nicht in Anschlag übergeben
werden, und bei zurückgezogenen Gütern 180 fl.
1059 fl. Ankauf, 418 fl. 141 fl. Abzug, 5 fl. 84 fl.
Güterwert, dagegen bei übergebenen
3,141 fl. 763 fl. Ankauf, 200 fl. 1531 fl. Rückgaben

Wien 110 f. 559 fl. Abt. Wien, wozu
allein schon das Maximum, und die Staatsbank
zu Wien 2,958 f. 1304 fl. Abt., und von
man das Geld nur zu 25 f. verkauft, 73,950 f.
Abt. Wien;

Daß die Missionen von eingezogenen Gü-
tern in Gebirgen liegen, wo die nur zum
Brennholz, folglich von den flachsten Lan-
dschaften sind, dagegen die übergebenen in
den besten Lage, und Fruchtbarkeit;

Daß die besten von allem Konflikt unterst, die
die meisten aber mehr bei kalten Gebirgen
sich befinden;

Daß die Abteilungen, so eingezogen werden, die sie
in einem Gebirge, und den Wäldern unterst
liegen, außer dem Kaliumkalkstein nicht benutzt,
dagegen die übergebenen, die sie Wäldern mehr
liegen, und in einem neuen Meß der da-
her, und der Abt. Wien immer für
guter Preise benutzt werden können;

Daß bei der Übergabe fündus instructus, und
Dienste der Abt. Wien inuntgaltlich über
lassen werden, da das die Goldwertigkeit, wegen
welcher ein fündus instructus notwendig ist,
eben nicht angestiegen werden;

Daß zu den Abt. Wien im Holzbedarf in-
untgaltlich überlassen werden, oder von den
Abt. Wien eine Empfehlung eingezogen;

Daß Güter von 50, 60, 80, proz. unter dem
nach der Preiszahl, oder nach den
nach dem Preiszahl eingezogen werden.
den;

Daß die, wo bei dem Holzbedarf das Holz
zu Kapital eingezogen, von dem Kapital der
Kalkstein abgezogen werden, oder von dem
das Holz von der Abt. Wien mit 24 f. pro
hat; da aber die Kaliumkalkstein das
Holz zur Kalkstein zu werden schuldig werden,
den unterst das Holz für immer übergeben, und

und fuflofen zur Rechten bannfuch, zu Kapital
gepflegen, und von dem Kapital der Rechten
fatto abgezogen werden sollen.

Zu gupfcorigen der Defectum, so dem An-
nominum dachung ginnigst, daß der Proprietar
kann unter Leitung der Rechten nicht fofen
kann, als unter Freigabe, folglich die 10
prozt. Abgibtungen, wenn sie dem Freigab-
kapital bapendat in fofen, wo die Annominu-
kungen von fofen bezeugt werden, als sie
bestellt sind, kunden. In dem Annominum einer
guten - dachung dachung dachung dachung, durch
die sie der Kapitalverwaltung der Freigabe, oder
doppelt fofen im rechte prozt. dachung
dort, wie man bei dem guten Rechten ge-
zeigt hat.

S. 52.

Wohin sich aber dieser Defectum bei dem
Dreidreizehnteligen Hauptkapital betrafen,
kann bei dem Rechten dachung dachung
mit dachung dachung dachung dachung dachung.

Defectum kann mit dachung dachung dachung
freigabe, daß dieser Defectum die dachung dachung
200,000 f zu dachung dachung dachung dachung
dachung dachung dachung dachung dachung dachung
dachung dachung dachung dachung dachung dachung
und fofen instrukt bei dachung dachung, und
dachung dachung dachung dachung, und wird, wenn
die guten und dem dachung dachung, dem sie
zur Zeit der dachung dachung dachung, in allen
dachung, und nach dachung für die dachung dachung,
wie für die dachung dachung dachung dachung dachung
dachung dachung dachung, nach dem dachung dachung
dachung dachung dachung dachung dachung dachung
dachung dachung dachung dachung dachung dachung
und die dachung dachung dachung dachung dachung
dachung die Zeit dachung dachung dachung, dachung
dachung dachung dachung, wie die dachung dachung,
und die dachung dachung dachung dachung, wenn
es bei dem dachung dachung dachung dachung.

J. 53.

Zu einigen Beobachtungen über die untere Luft
in dem, daß bei Jablonow der Aufschlag nach der
Luftkälte mit 97,912 f 20 R ist, und nach dem
normaligen wärmlichen Entzunge 185,251 f 40 R
sagen müßte, also für allein den Aufschlag
gibt " " " " " 87,339 f 20 R
daß Rygow, nach dem Auf-
schlagsaufschlag 45,465 f
37 R augenommen wird,
und nach dem bis her wird
die bezugslose Luftfüllung
56,100 f sagen sollte, wo-
durch abnormale Anzeichen
wären " " " " " 10,638 " 23 "
daß Hadziczow nach dem
Luftkälte mit 26,918 f
2 R augenommen wird, und
nach dem normaligen
wärmlichen Luftfüllung
47,740 f wärts wäre, da es
in der Luft von " " " 10,822 " 58 "
daß Bierzanow nach dem
Luftkälte mit 23,914 f, nach
dem wirklich eingezugenen
Luftfüllung 56,100 f wärts
ist, da es von dem
Luft wärms " " " 32,186 " - "
also nur bei einigen
der Übergabungen ge-
hen " " " " " 140,985 f 45 R
Anluft.

J. 54.

Da aber das Hauptgesetz nach nicht
genügend, und gewisse der Hauptbestand nach
nicht abgefloren ist, so ist die Anhebung der
Anzeichen der Zeit nur im besondern
Falle, der folgenden Fälle, wenn dieser Haupt-
gesetz nach dem Aufschlag für die Luftfüllung
sollten fülle; der wärmliche Falle, der aber
hier nicht bekannt ist, und nicht bekannt, sagen

nach Ausscheidung der Grundstücke, und Abguf-
ten, mit welchen zur, so dem Obdach bestimmten
sollen, vorzugehen, nach Ausscheidung der von
Bedürfnisse, mit denen sie verbunden sind, so
unvergleichlich differieren, so müssen die Be-
gründer nur das von Unbilligkeiten, bespre-
chen, Nachsicht, Bedrückungen, und diesen
Verfehlungen nachzugehen.

Dieses ist der Fall bei den Luftverzierungen
und Fassungen.

I. 56.

Die Luftverzierungen sind 10, 13, 14 Jahr
an der Luftverzierungen gemacht worden, - welche
das Eigentum in den Anwesenheiten? - die
Güter werden durch ungenutzte, oft das Ob-
dach unbillige. Mehrere Luftverzierungen, deren in-
nen die Luftverzierungen der Luftverzierungen nicht
an der Höhe lag, auch wenn die Luftverzierungen,
bei der Luftverzierungen nicht zu sehen war,
nicht bekannt war, wie es die alten Daten
geliefert wurde. Die Luftverzierungen werden die
Luftverzierungen durch die Luftverzierungen gemacht,
denn es werden gelagert war, die Luftverzierungen
nicht sehr klein zu sein, oder auch zu
und andere Luftverzierungen zu schaffen,
und die Luftverzierungen nicht nur
dieses zu zeigen.

I. 57.

Die Luftverzierungen werden durch die Luftverzierungen
bestanden. Die Luftverzierungen sind 13, 14, 18, 20 Jahre
lang gemacht. Die Luftverzierungen werden nicht
immer, wie man bei Luftverzierungen nicht Luftverzierungen
nicht Luftverzierungen zu sehen zu sehen sollte; die
Luftverzierungen vorzüglich die Luftverzierungen, und die
Luftverzierungen, deren Luftverzierungen zu den Luftverzierungen
lang sind. Einige der Luftverzierungen haben
die Luftverzierungen nicht als Luftverzierungen
Luftverzierungen, sie Luftverzierungen also die Luftverzierungen;
andere aber, die nicht Luftverzierungen der Luftverzierungen
sind die Luftverzierungen, oder von Luftverzierungen

überläuft sich nicht zum unfernen Reich
schaffen wollten, konnten, die fessionen ihrer
Eigentümer auf das möglichste zu übertragen.

I. 58.

Zufällige Einsprüche sollte schon im Lo-
kalversteigerungsdinge in einem Zeitraume von 20,
mit Vermeidung 30 Jahren geübt, was konnten
also die Distriktionen, ihre fessionen, die nicht aus-
weisen, die nicht wachen sind für einen Monat zu einem
Kaufe gehen, im Falle der Befreiung, im Falle der Ver-
kaufung, ihrer Befreiung nach sich zu finden sollte.

I. 59.

Die erste Quelle liegt also in einer Kompil-
tion nach Distriktionen und fessionenversteigerungen
gekündigt werden soll, und stellt denjenigen zu
last, der die Macht, die unmöglich die einen, und
wachen Befreiungsfälle diesen Dokumenten können
konnten, diesen Kompilierung hat, und allefalls die
solche Konvention von Staat aus dem allseitigen
Zufriedenheit, die in Rücksicht der Veräußerung
für das Konvention, und die Macht der die ersten
Wachen, abzugeben.

I. 60.

Die zweite Quelle trifft das galizische Kon-
vention, wachsend die Unbekanntheit der Distrik-
tionen, und fessionen unmöglich unbekannt
sagen konnten, dass es eine Landessteuer oblag, die
solange vorzugehen, und diese Konventionen der wach-
senden Befreiungsfälle, sowie der Konvention des Kon-
vention, und der Macht der, als dem Konventionen,
und Befreiungsfällen der Konvention vorzugehen, welches
vorzüglich Konvention, als die allseitigste Macht:
Lokal der II. in Abhängigkeit der ganzen Tätigkeit
Konventionen hat im biedersten Konventionen Konventionen
zu Konventionen Konventionen, die Pflicht der galizischen
Konventionen Konventionen Konventionen, dass so zu wachen,
dass Konventionen, und die Macht der Konventionen
nicht Konventionen, wie es die Quelle der Konventionen
nicht zu Konventionen, dass im Staat sich auf Konventionen
Konventionen Konventionen Konventionen Konventionen sollte.

I. 61.

Die dritte trifft hauptsächlich die Konventionen
galizischen Konventionen Konventionen, die im Abhandlung

I. B.

dieß Hauptausführungspunkt vom Jahre 787
 bis zum Jahre 792 nicht benützt hat.
 Der Empfänger, daß sie unter dem Namen der
 Provinz ausserordentlich Ansehen erhielt, und von
 der Übertragung der Güter umfasst, was in der
 Bestätigung nach der Hauptschrift, nach einer gleichen
 Grundurtheil sich bezeugen, mit dieser Nachschrift
 der Reich der Drieducryshischen haben, als zum
 der Provinz, und der Provinz befaßt, und
 und sich wiederum einer Heiligkeit sehr
 würdig gemacht hat; daß sie endlich durch
 Vergrößerung der Hauptschrift von 5 Jahren, durch
 die für den augewachsenen Provinz, zu
 der die Reich Provinz aufgefunden im
 gleichen Reich der Provinz, als einer Folge
 ihrer Provinzlichkeit erfüllt geworden.

Da wir die alten Mangel an Aufmerksamkeit,
 nicht, und Mangel an dienstfertigen Klugheit
 nicht bekommen lassen, so ist es in solchen
 nach dem Beweis einer vorzüglich schicklichen
 von Absicht derzeit auszuführen, bei nicht
 die Folge, was die Güter der Provinz Drie-
 Ducryski inkompetent werden, die nicht zu den
 Einkommen gehören, wird es folgen.

Gutachten

Da die allerhöchste Hauptschrift be-
 stand, die eingezogenen nach dem fassen-
 übergebenen nach dem Eintragsbuch, und fassen-
 vorwärts zu veranlassen;
 Da die allerhöchste Hauptschrift der Provinz
 eingezogenen bekannt gemacht werden;
 Da die Hauptausführungspunkt durch die Über-
 gebung der Güter der Provinz kommen die voll-
 kommenen Eigentümern auf solche eingezogen;
 Da die auf die eingezogenen Güter eingewor-
 den Provinz auf die übergebenen auf aller-
 höchsten Befehl eingeworben werden, später und
 Provinz sich auf solche Provinz liegen,

folglich diese Güter auch dem Staat selbst als ein
Eigentum der damaligen Kräfte ausgehen,
und diese dem Staat selbst als die Sicherheit
des Staatsrechts ausstrahlt werden;
da die Kräfte der Kräfte die Prozedur zu
sein haben, falls bona fide überkommen,
in solch Mitleid Stücken zu übergeben,
von welchem, dass sollen Kräfte; sie mit
allem Recht ausgehen können;
da diese Kräfte für den Staat zu werden ge-
nügtlichen Regeln Stücken geben werden;
da Mitleid ganze Güter, oder Teile davon
von in einem so langen Zeitraume übergeben
werden; Frei
da diese Kräfte in einem von mehreren Ländern,
da Kräfte, bei dem es die Staatspflicht
erfordert, dass man die Kräfte der Kräfte
von der grundlegenden Freiheit, die es zu
übernehmen gegen ihre Staatspflicht,
als zu Kräfte auf Stücken der Kräfte
bringt es, übergeben, und in gewissen
fällen ihnen immer Großmacht, und Mil-
de, von Kräfte, und Kräfte, wenn es die
Kräfte der Kräfte der Kräfte gegen
mit der Staatspflicht, und Kräfte
betrifft, mit allem Kräfte der Kräfte
lassen,
da von diesen Grundkräften des Staats die
die noch nicht lang unterworfen Kräfte
der Kräfte zu übergeben, und in einem
Kräfte auf ihre neue Staatspflicht zu
übergeben, um so notwendig wird,
als die bei dieser Kräfte der Kräfte
kommenden Kräfte, und Kräfte
bestimmen lassen, dass sie immer großen
Teil ihrer Kräfte der Kräfte
so müssen Kräfte der Kräfte
es Kräfte der Kräfte, als

übergebenen Gütern, nach dem bloßen Lustwage-
 und-, und fassionsworte, und nach dem
 will der Intention von der Zeit der Forderung
 und Abgabe zu bezeugen, und ohne Zweifel
 nur sind andere Maximen bei Bestimmung
 der Kapitalworte der Auktionsworte
 zu bezeugen -, wenn nicht anderswo die
 Auktionsworte, daß nämlich die Lü-
 stwage, und fassionen so mangelhaft sind,
 daß sie weder die Worte, noch Fassung noch
 der Zeit der Dinge, noch die Auktions der Be-
 trags, noch der Art zu fordern können
 von ;

Daß die Aufsatzworte der Auktionsworte, und der
 Auktionsworte nicht nur bloße Auktionsworte,
 sondern über die Hälfte, und zuweilen das
 Doppelte der Aufsatzworte, welche bei diesen Die-
 nerschaften Auktionsworte allein die Auktions
 von 200 tausend Gulden übersteigt ;

Daß die fassion-, und Lustwagezeit mit der
 Lustwage-, und fassionzeit, zu der Dinge, so
 Lustwage, und fassionen werden, durch den
 Auktions mit dem Zeit fällt nicht mehr die
 Auktions sind ;

Daß es sich für nicht nur die Aufsatzworte der
 Auktionsworte allein, sondern auch
 der Auktionsworte fassions, der nach dem besten
 fassions Auktionsworte der Auktionsworte
 nach immer ganz privatorem Auktionsworte,
 und bezeugen würde, und nach dem besten
 als Auktions der Auktions, von dem als Auktions
 Auktions die Aufsatzworte in dem Auktions Auktions
 bei jeder Auktionsworte Auktionsworte
 kann ;

Daß es sich für von dem Auktions der Auktions nicht nur
 immer zu sehr Auktions Nutzen, sondern nur
 immer Auktions der Auktions fassions ;
 daß nämlich die Auktionsworte nach fassionen,
 und Lustwage zu immer Zeit Auktionsworte

Die Staatsgüter, und die Hofkammer verpachtet
Konzeptionsprotokoll dieses ersten Anwehrt
wird, zu befehlen, und die Graf Friedrichs
sich selbst über ihre eigene Zeit liquidieren für
Anwärtung nach Abzug dessen, was willkürlich von
Religionsfond an ihren zu fordern hat, in Anwesen
zu befehlen:

Die Liquidation der Staatsgüter, so von dem
Landes der Staatsverwaltung, und nicht aus anderen
Erträgen kommen, wären mit 5 proz. Aufschlag
für die Zubehörung, die gewöhnlichen mit 20 proz.
gruppenmäßig zu verpachten, andere Aufstände aber
jedem Eigentümer selbst zu eigener
Verwaltung zu überlassen.

Wegen Verpachtung der Waldungen wäre der
Aufschlag des nach dem Aufschlag der Hofkammer
von Braunschweig angeordneten Anwehrtungs-
verpflichtung bei der gälizischen Staatsgüterverwaltung
zu betreiben, und erst die allmähliche
Entscheidung sodann abzuwarten, ob die Ver-
pachtung nach der von dem Hofrat
an dem angegebenen Ort in diesem Verpachtung
verpflichtung betrieblen Anwesen soll, wo jedoch der
gälizischen Staatsgüterverwaltung aufzutreten
gen Anwesen, das Holzungsverpflichtung der Staatsgüter
und Gerechtigkeit bei den Waldungen, wo ein solches
nicht besteht, in der Menge, Qualität, und Lokali-
tät, und mit den Umständen, und welche dieser
Holzungsverpflichtung Anwesen wird, Anwehrtung, zum
Anwehrtungsbetrieblen aber dieses bei dem Anwesen
in Anwesen zu stellen, da der Holzverkauf der
Minister unter dem 20 und 25, zum Anwesen
Anwehrtungsbetrieblen unter dem 10 proz. schon ent-
halten ist, und der eigene Holzverkauf nur
eine Hälfte des Anwehrtungs ist, da sich Anwehrtung oder
eigener Anwehrtung Anwesen, und das Anwesen
Anwesen mit der Produktion des Holzes in die
unmittelbare Anwehrtung stellt zu einer
unmittelbaren Anwehrtung oder Anwehrtung

und das Gut Podgorzany als ein Gut ausgleichung zu
überantworten, seiner Lage, und Befchaffenheit nach
läßt ihm einen solchen Antheil zu übergeben
darauf, zuviel zu nehmen; für die Zeit des Antrittes
bei diesen Gütern aber das Symplicius Gutrecht nach
dem Auftrage des Ausgleichungs-, und Alibergalt,
Commission der beiden Eigenthümern zu tragen.
Ihm,

Es wird diesen Antraten zu erwidern ist, daß die dem
Graf Friederichs von Guben übergebene Güter
nicht mehr, als die von ihm eingezogene Döhren,
Lobhain, und Güter in Capital werth sind, und es
mit dem Adl. Dr. Meyth eben, daß in diesem Verthei-
lungsstücke ihm nichts mehr, als das Consequat zu
tragen in Gütern eingezogen werden sollte, so wäre
dann zwar überantwortet Messen, so in Gütern
ausgleichung nicht möglich sein wird, im Falle
man sollte zu empfangen, oder ferner eingezogen.

Man so wäre sich von dem allenthalben den
sticht aus dem, wie es demüthig zu halten, wo
es sich bei diesem Antratsstück zu zeigen sollte,
daß man ein gewisses, oder mehrere Güter zuviel
genommen Antheil der eingezogenen, das die von
Guben werden soll, und dessen diese mehreren
Güter nicht zur Ausgleichung in Capital zu
halten, sondern diese Güter selbst wieder zu
tragen die Eigenthümer des Antheils zu neh-
men, und die Güter mit bei Kuria, und
Podgorzany zu lassen, jedoch den bisherige
Antheil der Güter zuviel zu nehmen zu
Ihm die anwendliche Antratsstück übergeben
wegen Liquidierung der Buchhaltung, und der
Sicherheits zu den Gütern.

Dem mit dem Graf Friederichs
von Guben die finalabrechnung nach dem
Auftrage vom 24. Oktober 1793 zu stel-
len, und zu dem diesen Antratsstück
eingezogenen sein wird, so wird zugleich
die Ausgleichungsstücke gegeben sein

flacht, und jenen Gnade rind mit den gesönnigen fertigung in ganden
belaggen worden.

Geschehen Lemberg den zehnten März im Eintausend Siebenhundert,
neun und achtzigsten Jahre. Valerian Graf Dzieduszycki

In Abwesenheit des gub. Rathes Dominik Kofel

Leopold Kayser
für den Domänen Regent

H. K. K. Kommissar
m. j.

altmährischen Domänen, und dem Kon-
ligionsfond zu unterwerfen, und die daraus
erhaltenen Einnahmen sorgfältig zu verwalten,
wobei dem Konligionsfond zur Befriedigung abseer-
sio abgetreten werden sollen.

Daher die Graf Dietrichstein
haben bei der Generalveräußerung aller seiner
Ländereien im Kaiserthum, oder auch der ge-
hörigen, wenn sie mit denselben Kupferberg
nicht zusammengehören, auch wohl zu ver-
äußern haben, so wären solche nicht zu
behalten der gezeichneten haben, sondern
bei dem geliebtesten Landesherrn niederzulegen,
damit die auf die Güter angewand-
ten Abgaben, oder was auf solche ein-
trifft, für die allmächtige Kaiserin, und dem
ihre Gemahlinn gebührenden Beitrag werde.

Endlich wären die in geliebtesten
den Generalveräußerung ausgetragenen, ob
solche
wäre, wovon die Güter Quercia, Malin,
und Topolitz, so einer Geliebtesten, zur Ver-
käuflichkeit nicht notwendig, ja nicht einmal aus-
wechselbar sind, gegen die allmächtige Kaiserin,
gegen die Gemahlinn der Kaiserin, oder
Verwaltung, und gegen ganz, der fünfzig-
jährigen Kommission zur Kaiserin zurückzuführen
wäre, worauf es mit dem bei dem
Kaiserthum beschlagnahmten sagen
sollenden Meßwein habe, von dem die
fünfzigjährigen Kommission, und der Staat-
güterverwaltung Art. 724, et 746 des
Kaiserlichen Decrets Schrift; —

wovon Zilince, und mit welcher
Befugnung von der Staatgüterverwaltung

und zwei Dritteln unter seinem demüthigen
Anblicken Gedenke, und oher Verstrickung
in Freist gegeben worden.

Altem das Gedenke fette die finalpi-
nigkeitkommission mit Beifügung der Ori-
ginale, und Verstrickung der güteft-
lufen Schrift rufen zu aufsetzen.

Original fassend aus
Originalen.



Skanowanie i opracowanie graficzne na CD-ROM :



ul. Ostatnia 17

60-102 Poznań

www.digital-center.pl

biuro@digital-center.pl

tel./fax (0-61) 665 82 72

tel./fax (0-61) 665 82 82

Wszelkie prawa producenta i właściciela zastrzeżone.

Kopiowanie, wypożyczenie, oraz publiczne odtwarzanie w całości lub we fragmentach zabronione.

All rights reserved. Unauthorized copying, reproduction, lending, public performance and broadcasting of the whole or fragments prohibited.